Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Prüfverfahren erlassen. BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß Artikel 3 Z 12 IE-Richtlinie Dokumente, die die Teile eines BVT-Merkblatts (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Pulp, Paper and Board, 2015) mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (BVT PP – Pulp, Paper and Board) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.9.2014 (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 76). In der Folge haben mehrere Facharbeitsgruppensitzungen mit den jeweiligen Branchenvertretern zur Überarbeitung und Novellierung der AEV gebleichter Zellstoff und AEV Papier und Pappe stattgefunden. Im nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt und die beiden betreffenden Abwasseremissionsverordnungen in einer "AEV Zellstoff und Papier" zusammengeführt. Damit können die abwasserrelevanten BVT-Schlussfolgerungen "Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton" zur Gänze in die Abwasseremissionsverordnung "AEV Zellstoff und Papier" integriert werden. Daneben erfolgt auch eine Aktualisierung des bereits in den beiden genannten Vorgängerverordnungen festgelegten Standes der Technik.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton gelten für die folgenden in Abschnitt 6.1 Buchstaben a und b Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten:

Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen:

- a) Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen,
- b) Papier oder Karton mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.

Gegenstand dieser BVT-Schlussfolgerungen sind insbesondere die folgenden Prozesse und Tätigkeiten:

- i) Herstellung von Zellstoff:
 - a) Herstellung von Kraftzellstoff (Sulfatzellstoff) und
 - b) Herstellung von Sulfitzellstoff;
- ii) mechanische und chemisch-mechanische Aufschlussverfahren;
- iii) Verarbeitung von Altpapier mit und ohne Deinking;
- iv) Papierherstellung und verwandte Prozesse;
- v) alle Ablaugekessel und Kalköfen in Zellstoff- und Papierfabriken.

Die betreffenden BVT wurden in die neu geschaffene Anlage E, auf die in § 1 Abs. 8 (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik) verwiesen wird, eingearbeitet, die BVT-assoziierten Emissionswerte in die Anlagen A bis D.

Besonderer Teil

Zu § 1

Abs. 1 enthält Definitionen.

Papier (und Pappe bzw. Karton): ist ein flächiger, aus Fasern vorwiegend pflanzlicher Herkunft sowie aus Hilfsstoffen bestehender Werkstoff, welcher durch Entwässerung einer Feststoffaufschwemmung auf einem Sieb gebildet wird. Bei der Entwässerung entsteht ein Faserfilz, der anschließend verdichtet und getrocknet wird. Da das Flächengewicht nur sehr untergeordnet Einfluss auf die Abwasseremissionen hat, erfolgt in der Verordnung AEV Zellstoff und Papier keine Unterscheidung in Papier, Pappe und Karton, und es wird der Begriff Papier als Oberbegriff für Papier, Pappe und Karton verwendet.

Zellstoff, Holzstoff und Altpapierstoff: Hauptbestandteil von Papier sind pflanzliche Faserrohstoffe, als deren Hauptquelle Hölzer dienen. Für die faserigen Rohstoffe der Papierherstellung verwendet man auch den Begriff Halbstoffe. In der Papierherstellung werden die Halbstoffe Zellstoff, Holzstoff und Altpapierstoff eingesetzt. Papiere, die primär aus Zellstoff bestehen, werden als holzfreie Papiere, Papiere, die primär aus Holzstoff bestehen, als holzhaltige Papiere bezeichnet.

Zellstoff: Als Zellstoff bezeichnet man den aus Holz oder anderen Faserpflanzen durch chemischen Aufschluss isolierbaren Anteil, der vorwiegend aus Cellulose besteht. Zellstoff kommt als Ausgangsbasis für die Gewinnung von Papier zur Anwendung, kann aber auch zur Herstellung von Cellulose-Chemiefasern (Rayon-, Kupferseide-, Viskose-, Lyocellfasern) und sonstiger Cellulosederivate (z. B. Celluloseether, Celluloseester, Nitrocellulose etc.) eingesetzt werden. Nach den im Wesentlichen angewendeten Aufschlussverfahren zur Zellstoffherstellung unterscheidet man die Hauptgruppen Sulfatund Sulfitzellstoffe. Für die Verordnung AEV Zellstoff und Papier wird der Begriff auf Zellstoff eingeschränkt, der aus dem Rohstoff Holz gewonnen wird. Zellstoff aus nicht holzbasierten Rohfasern (z. B. aus Einjahrespflanzen) ist also nicht umfasst. Diese Einschränkung der Definition erfolgt in Hinblick auf die BVT-Schlussfolgerungen, die eine ebensolche Einschränkung treffen.

Holzstoff: Zellstoff ist von Holzstoff zu unterscheiden, der ganz oder im Wesentlichen durch den Einsatz mechanischer Verfahren (mechanische Zerfaserung) entsteht, zum Teil unter gleichzeitigem Einsatz erhöhter Temperaturen oder Drücke. Nach dem angewandten Herstellungsverfahren unterscheidet man Holzschliff (Steinholzschliff, stone ground wood pulp, SGW), Druckschliff (pressurized stone ground wood pulp, PGW), Refinerholzstoff (refiner mechanical pulp, RMP) und Thermomechanischen Holzstoff (thermomechanical pulp, TMP).

Zum Teil werden bei der Herstellung von Holzstoff auch gezielt Chemikalien eingesetzt, um den mechanischen durch einen chemischen Teil-Aufschluss zu ergänzen. Die so erzeugten chemischen Holzstoffe (inkl. Chemo-Refiner-Holzstoff und Chemo-Thermo-Refiner-Holzstoff CMP und CTMP) werden in der AEV Zellstoff und Papier dem Oberbegriff Zellstoff zugeordnet, gleichwohl sie in der Fachliteratur in der Regel den "Holzstoffen" zugeordnet werden. Der Grund liegt im Aufbau der Emissionstabellen in den Anlagen A bis D und darin, dass CMP und CTMP - ähnlich wie Zellstoff und anders als die übrigen Holzstoffe - häufig auch "nicht integriert" hergestellt und als Markt-Halbstoffe weiter verkauft werden. In der AEV Zellstoff und Papier (und auch in den BVT-Schlussfolgerungen) werden daher für Zellstoff, CMP und CTMP Emissionsbegrenzungen definiert, die sich auf die Halbstoff-Herstellung beziehen. Die zugehörigen Emissionsbegrenzungen sind in den Anlagen A und B festgehalten. Allfällige produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen in diesen beiden Anlagen beziehen sich auf die lufttrockene Tonne Halbstoff. Anders die Anlagen C und D, in denen sich allfällige produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen auf die lufttrockene Tonne Papier beziehen. Um in Bezug auf die Emissionsbegrenzungen der Anlagen A und B nicht stets von "Zellstoff sowie CMP und CTMP" sprechen zu müssen, wurde entschieden, CMP und CTMP, die bezüglich des angewendeten Aufschlussverfahrens ohnehin an der Grenze zwischen Zellstoff und Holzstoff anzusiedeln sind, für die Zwecke der Verordnung dem Oberbegriff "Zellstoff" zuzuordnen.

Als Altpapierstoff wird schließlich ein für die Papierherstellung geeignet gemachter Faserstoff bezeichnet, welcher durch Aufbereitungsverfahren aus Altpapier hergestellt wird.

Abs. 2 stellt den Geltungsbereich der Verordnung dar. Hier werden die Geltungsbereiche der vormals getrennten Abwasseremissionsverordnungen zusammengeführt.

Der Geltungsbereich der neuen AEV Zellstoff und Papier umfasst nun auch die Einleitung von Abwasser aus den genannten Tätigkeiten in eine öffentliche Kanalisation. Zwei der österreichischen Zellstofffabriken sind Indirekteinleiter, die Mehrzahl sind Direkteinleiter. Sieben der österreichischen Papierhersteller sind Indirekteinleiter – das ist ein Drittel der Papierhersteller.

Der Geltungsbereich der neuen AEV umfasst mit der gegenständlichen Novelle auch die Herstellung von ungebleichtem Zellstoff, während diese bisher nach den Anforderungen der Anlage A Spalte I der AAEV zu beurteilen war.

Aufgrund der auf den Rohstoff Holz eingeschränkten Definition für Zellstoff (siehe Abs. 1) umfasst der Geltungsbereich im Vergleich zur Vorgängerverordnung nicht mehr die Herstellung von Zellstoff aus nicht holzbasierten Rohfasern. Einleitungen solcher Abwässer sind daher künftig nach der AAEV zu beurteilen.

In den Geltungsbereich der AEV fallen sämtliche abwasserrelevante Schritte der Zellstoffherstellung von der Holzlagerung bis zur Entwässerung (bei integrierten Zellstoff- und Papierwerken) und Trocknung (bei der Herstellung von Marktzellstoff) sowie sämtliche abwasserrelevante Schritte der Papierherstellung von der Holzlagerung bis zum Ende der Papiermaschine.

Neben der eigentlichen Zellstoffherstellung umfasst der Geltungsbereich der AEV auch allfällig unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten der Wertstoffgewinnung, der Rückgewinnung von Energieund Aufschlusschemikalien und die Reinigung der Abwässer aus der Behandlung der bei diesen Tätigkeiten anfallenden Abluft. Im Bereich Papierherstellung umfasst der Geltungsbereich der AEV auch die unmittelbar verbundene Tätigkeit der Herstellung von Holzstoff und Altpapierstoff sowie die Behandlung der bei diesen Tätigkeiten anfallenden Abluft.

In Abs. 3 wird vorgegeben, welche Emissionsbegrenzungen für welche Tätigkeit vorzuschreiben sind. In Z 2 finden sich die ehemaligen "Altanlagen" des § 1 Abs. 1 lit. b der AEV gebleichter Zellstoff, BGBl. II Nr. 219/2000, wieder. Dabei handelt es sich um zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AEV gebleichter Zellstoff, BGBl. II Nr. 219/2000, bereits wasserrechtlich bewilligte Anlagen mit einer Tätigkeit gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 7. Wenn bei solchen Anlagen die ihrer wasserrechtlichen Bewilligung zu Grunde liegende maximale Tagesproduktionskapazität um mehr als 25% jene maximale Tagesproduktionskapazität überschreitet, die am 18. Juli 2001 wasserrechtlich bewilligt war, gilt Z 1 und sind die Fußnoten nicht anwendbar.

In Abs. 4 wird eine Abgrenzung von weiteren Abwasseremissionsverordnungen vorgenommen.

Für Abwässer aus Kühlsystemen und Dampferzeugern, Abwässer aus der Wasseraufbereitung und häusliche Abwässer existieren jeweils eigene AEVen. Bei gemeinsamer Behandlung und Ableitung derartiger Abwässer mit dem Abwasser aus der Herstellung von gebleichtem Zellstoff sind die Mischungsregel bzw. die Teilstrombehandlungsregel gemäß § 4 Abs. 5 bis 8 AAEV anzuwenden.

Abs. 6 handelt von Asbestpapier, das laut vorliegenden Informationen in Österreich nicht mehr hergestellt wird. Die relevante Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (87/217/EWG) ist jedoch auch heute noch in Kraft. National enthält die Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 477/2003, in § 2 Abs. 3 2. Satz eine Regelung für Asbest. Chemikalienrechtlich ist nach dieser Bestimmung die Verwendung nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher sind im Wasserbereich weiterhin die Inhalte der genannten RL umzusetzen, in Folge aber mit geänderten Verweisen, da die Asbestverordnung durch Inkrafttreten der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 außer Kraft getreten ist.

In Abs. 8 wird auf Anlage E verwiesen, in der sich nun der Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik wiederfindet. Auf Grund der Länge der Aufzählung der entsprechenden Maßnahmen soll die Zurverfügungstellung einer eigenen Anlage der besseren Lesbarkeit des Verordnungstextes dienen.

Zu § 2

Die Zitate der die gefährlichen Stoffe betreffenden Regelungen werden in § 2 an die aktuelle Fassung des WRG angepasst. Es wird keine ziffernmäßige Nummerierung der Parameter mehr vorgenommen. Als gefährliche Abwasserinhaltsstoffe werden die zwei Parameter Toxizität und AOX erfasst. Für gefährliche Stoffe gilt das Teilstromprinzip (siehe § 4 Abs. 7 AAEV).

Zu § 3

Abs. 2: Grundsätzlich ist – wie Abs. 1 vorgibt – eine Abwassereinleitung in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen.

Die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes ergibt sich aus § 6 der AAEV, sofern die zu Grunde liegende Emissionsbegrenzung als Konzentration definiert ist. Ist die zu Grunde liegende Emissionsbegrenzung als produktionsspezifische Fracht festgelegt, ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht hingegen aus der in Abs. 2 beschriebenen Multiplikation.

In Abs. 2 wird also vorgegeben, wie die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes, dessen Emissionsbegrenzung als produktionsspezifische Fracht festgelegt ist, zu errechnen ist. Neben der Rechengröße der Emissionsbegrenzung muss dabei die maximale Tagesproduktionskapazität einer Anlage bekannt sein und im Bescheid als Rechengröße (arg.: "zu Grunde liegende Größe") angeführt sein, um das Maß der Wasserbenutzung nachvollziehbar festlegen zu können. Allein das Maß der Wasserbenutzung gemäß § 13 WRG 1959 kann in einem wasserrechtlichen Bescheid verbindlich festgelegt werden, aber keine Produktionsmenge.

Abs. 3: Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen künftig auch Emissionsbegrenzungen für die über ein Jahr gemittelte produktionsspezifische Fracht ("Jahreswerte") geben muss. In Gegenüberstellung zu Abs. 2, wo die Berechnung der höchstzulässigen Tagesfracht wie bisher unter Zugrundelegung der "Tageswerte" der Emissionsbegrenzungen (jeweils Tabelle 1 in den Anlagen A bis D) festgelegt wird, wird in Abs. 3 nun die Berechnung der

Grundlage vorgegeben, die höchstzulässigen Jahresfracht auf der "Jahreswerte" Emissionsbegrenzungen (jeweils Tabelle 2 in den Anlagen A bis D) erfolgt. Ein wesentlicher Unterschied ist dadurch gegeben, dass sich die produktionsspezifischen Emissionsbegrenzungen, die zur Berechnung der höchstzulässigen Tagesfracht heranzuziehen sind - das sind die Emissionsbegrenzungen ("Tageswerte") in Tabelle 1 der Anlagen A bis D – auf die Produktionskapazität beziehen. Die mit der Novelle eingeführten produktionsspezifischen Emissionsbegrenzungen, die zur Berechnung der höchstzulässigen Jahresfracht heranzuziehen sind – das sind jene Emissionsbegrenzungen ("Jahreswerte") in Tabelle 2 der Anlagen A bis D - beziehen sich hingegen auf die tatsächliche Produktion (Nettoproduktion).

Die Berechnung der höchstzulässigen Jahresfracht F_{max} eines Abwasserinhaltsstoffes ergibt sich durch Multiplikation der Emissionsbegrenzung $f_{d,p}$ (es handelt sich um die mittlere produktionsspezifische Fracht) gemäß Tabelle 2 der Anlagen A bis D mit der tatsächlichen Jahresproduktion (Nettoproduktion) im Betrachtungsjahr:

$$F_{max} = f_{d,n} * P$$

Zur Überwachung und zum Vorgehen bei Abwassermischungen siehe auch unten folgende Anmerkungen zu § 4.

In Abs. 3 wird der Begriff "Netto-Jahresproduktion" verwendet. Bei der Papierherstellung ist dieser laut BVT-Schlussfolgerungen wie folgt definiert:

- "i) Bei Papierfabriken: unverpackte, verkaufsfähige Produktion nach der letzten Rollenschneidmaschine, d. h. vor der Verarbeitung.
- ii) Bei getrennten Beschichtungsanlagen: Produktion nach dem Streichen.
- iii) Bei Anlagen zur Herstellung von Hygienepapier: verkaufsfähige Produktion nach der Hygienepapiermaschine vor dem Aufrollen des Materials und ohne Kern.
- iv) Bei Marktzellstofffabriken: Produktion nach dem Verpacken (Tonne lutro).
- v) Bei integrierten Fabriken: Als Netto-Faserstoffproduktion werden die Produktion nach dem Verpacken (Tonnen lutro) und der in die Papierfabrik transportierte Faserstoff bezeichnet (Faserstoff mit Trocknungsgrad 90 %, d. h. lufttrocken). Nettopapierproduktion: wie Ziffer i."

Zu § 4

Abs. 1: Aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen werden zusätzliche Emissionsbegrenzungen neu eingeführt. Diese sind jeweils in Tabelle 2 ("Jahreswerte") der Anlagen A bis D angeführt und sind zusätzlich zu den "Tageswerten" der jeweiligen Tabelle 1 einzuhalten. Es sind also, soweit vorhanden, beide Emissionsbegrenzungen – jene der Tabelle 1 ("Tageswerte") und jene der Tabelle 2 ("Jahreswerte") der jeweils anwendbaren Anlagen A bis D einzuhalten. Eine Ausnahme davon ist die Chemiezellstoffherstellung (Spalte D der Anlage A), wo die Emissionsbegrenzungen für die produktionsspezifische Fracht in der Direkteinleitung entgegen § 4 Abs. 1 ausschließlich nach Tabelle 1 (im "Tageswert") einzuhalten sind. Dies wird in der Fußnote j der Anlage A, Tabelle 2, Spalte D, vorgegeben. Gleiches gilt für die Herstellung von NSSC auf Ammoniumbasis, siehe Fußnote k Anlage A, Tabelle 2, Spalte B zum Parameter Gesamtstickstoff oder für die Herstellung von sehr leichten Spezialpapieren oder bei sehr häufigen Änderungen der Papiersorte (Fußnoten 1 Anlage C, Tabelle 2, Spalte V und Fußnote k Anlage D, Tabelle 2, Spalte V zum Parameter Gesamtstickstoff).

Anders als die Tageswerte sind die Jahreswerte nur in der Eigenüberwachung einzuhalten. Das liegt daran, dass eine Auswertung der tatsächlich eingeleiteten Jahresfracht (F_{tats.}, siehe Abs. 2 Z 3) nur sinnvoll ist, wenn eine Mindestanzahl von Messungen vorliegt. Nur dann ist die Auswertung repräsentativ. Aufgrund der Vorgaben des § 4 Abs. 5 (Mindestmesshäufigkeiten) ist dies in der Eigenüberwachung für "Jahreswerte" gesichert der Fall.

Abs. 3: Aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen werden für die Abwasserparameter Abfiltrierbare Stoffe, Ges. geb. Stickstoff, Phosphor-Gesamt, Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC, Chem. Sauerstoffbedarf CSB und Adsorb. org. geb. Halogene AOX zusätzliche Emissionsbegrenzungen neu eingeführt. Diese sind in Tabelle 2 ("Jahreswerte") der Anlagen A bis D angeführt und sind zusätzlich zu den "Tageswerten" der jeweiligen Tabelle 1 einzuhalten. Die neu eingeführten Emissionsbegrenzungen der Tabelle 2 ("Jahreswerte") stehen für die mittlere produktionsspezifische Fracht über ein Jahr. Die Beurteilung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Tabelle 2 ("Jahreswerte") erfolgt zweckmäßigerweise anhand eines Vergleiches der höchstzulässigen Jahresfracht (§ 3 Abs. 3) mit der tatsächlich eingeleiteten Jahresfracht.

Hier ist die Anwendung einer "4 von 5"-Regel (siehe Z 1 und Z 2) oder einer Perzentilregel nicht zweckmäßig, sondern die Emissionsbegrenzung muss unbedingt eingehalten werden.

Zur Ermittlung der mittleren produktionsspezifischen Fracht wird an dieser Stelle auch die Konvention für den Umgang mit Messwerten, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, festgelegt: Messwerte, die kleiner als die Bestimmungsgrenze sind (< BG), sind auf 0 zu setzen. Eine andere Konventionen, wie z. B. [Messwert < BG führt zu: Messwert = BG/2], könnte nämlich in bestimmten Fällen dazu führen, dass eine Überschreitung einer Emissionsbegrenzung eintritt, die nur auf der konventionsmäßig festgelegten Schätzung für die Messwerte < BG beruht. Um solche Fälle zu vermeiden, wird die angegebene Konvention eingeführt.

Zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Jahresfracht $F_{tats.}$ sind zunächst alle Konzentrationen c_i , die im Rahmen der Eigenüberwachung ermittelt wurden, mit den zugehörigen Tagesabwassermengen Q_i zu multiplizieren. Auf diese Weise wird eine Anzahl von $n \le 365$ Tagesfrachten ermittelt, die aufsummiert werden. Durch Division mit der Anzahl n an Wertepaaren und Multiplikation mit der Anzahl der Tage des Jahres (idR 365 Tage) wird schließlich die tatsächlich im Betrachtungsjahr eingeleitete Fracht berechnet:

$$F_{tats.} = \frac{365}{n} * \sum_{i=1}^{n} (c_i \times Q_i)$$

Eine Emissionsbegrenzung der Tabelle 2 der Anlagen A bis D gilt als eingehalten, wenn gilt:

$$F_{tats.} \leq F_{max}$$

In der neuen Formulierung wird bewusst das "Untersuchungsjahr" und nicht das "Kalenderjahr" gewählt, um eine geeignete Festlegung auf Bescheidebene zu ermöglichen. Zur Überprüfung der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen der Tabelle 2 der Anlagen A bis D scheint es in der Praxis zweckmäßig, im Bescheid die Vorlage eines Jahresberichts zu fordern. In diesem Jahresbericht sind die Messergebnisse des Vorjahres auszuwerten, die Netto-Jahresproduktion darzustellen, und $F_{tats.} \leq F_{max}$ nachzuweisen.

Zur Klarstellung, wie im Abwasserbereich mit der Begrenzung und Überwachung von Emissionen in Teilströmen und Mischungen von Abwässern umzugehen ist, werden im Folgenden die bestehenden Regelungen im Wasserrechtsbereich zusammengefasst wiedergegeben:

Gemäß § 33b Abs. 9 WRG 1959 können zur Sicherung einer ausreichenden Abwasserreinigung Vorschreibungen nach Abs. 1 und 2 auch für Abwasserteilströme getroffen werden.

"Die Mischung von Abwässern verschiedener Herkunftsbereiche erscheint nach § 33b Abs. 9 WRG nur zulässig, wenn dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer zu besorgen sind (Grundsatz der Teilstromreinigung)." (AEV-Durchführungserlass vom 12. Juli 1991, GZ 16.453/30-I B/91, S 6)

In der AAEV wird die "Mischungsrechnung" und das "Teilstromprinzip" in den §§ 4 Abs. 5, 6 und 7 und in § 7 Abs. 7 geregelt.

§ 4 Abs. 5 und 6 AAEV regeln das Vorgehen bei der Mischung von Abwässern. Sind keine gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe enthalten, ist eine Mischung der Abwässer ohne spezielle Einhaltung der Emissionsbegrenzung in den Teilströmen möglich. Lediglich die Gesamtfracht des Abwasserinhaltsstoffes in der Mischung darf nicht größer sein als die Summe der Frachten in den einzelnen Teilströmen, welche bei Anwendung der jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 3 oder bei Anwendung von Anlage A der AAEV zulässig sind.

§ 4 Abs. 7 AAEV regelt den Umgang mit Teilströmen mit gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen in Abwassermischungen. Für einen darin enthaltenen maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff ist sicherzustellen, dass bei der Einleitung in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation in diesem Teilstrom jene Emissionsbegrenzung eingehalten wird, die der Anlage A der AAEV oder der jeweils in Betracht kommenden Verordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV entspricht.

Gemäß § 33b Abs. 2 WRG 1959 darf die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe nur so weit bewilligt werden, als nach dem Stand der Technik die Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bestehende Nutzungen und die bereits vorhandene Belastung, eine Einleitung zulassen. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe sind – soweit möglich – zu vermeiden. Daher sind ihre Emissionsbegrenzungen auch im jeweiligen Teilstrom einzuhalten und die Einhaltung im Teilstrom ist sicherzustellen. Der diesbezügliche Nachweis kann neben Messungen auch über entsprechend begründetes Rückrechnen (z. B. Analogieschlüsse auf Grundlage von fachlich belegten Verhältnissen/Abbauraten/...) erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 7 AAEV (zur Überwachung von Abwassermischungen) gilt:

- 1. Bei einer Abwassermischung, für welche die Emissionsbegrenzung eines maßgeblichen Abwasserparameters durch Zuordnung (§ 4 Abs. 5 Z 1) festgelegt wird, ist bezüglich der Überwachung der Emissionsbegrenzung je nach Zuordnung entweder Abs. 1 bis 4 [Anmerkung: bei Zuordnung zur AAEV] oder die in Betracht kommende Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 anzuwenden.
- 2. Bei Festlegung der Emissionsbegrenzung eines maßgeblichen Abwasserparameters in einer Abwassermischung nach § 4 Abs. 5 Z 2 oder 3 (Mischungsrechnung oder individuelle Beurteilung) ist bezüglich der Überwachung der Emissionsbegrenzung gemäß Abs. 1 bis 4 vorzugehen, sofern nicht
 - a) auf Grund des dominierenden Einflusses eines Abwasserteilstromes auf die Beschaffenheit der Abwassermischung die Anwendung der diesen Teilstrom betreffenden Überwachungsregelungen in der Verordnung nach § 4 Abs. 3 auf die Abwassermischung zweckmäßig ist oder
 - b) in allen Verordnungen der Teilströme der Abwassermischung von den Festlegungen der Abs. 1 bis 4 abweichende gleichlautende andere Festlegungen getroffen sind.
- 3. Bei Festlegung der Emissionsbegrenzung eines maßgeblichen Abwasserparameters im Teilstrom einer Abwassermischung gemäß § 4 Abs. 7 Z 1 [Anmerkung: Teilstrom für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe] ist für die Überwachung der Emissionsbegrenzung die für den Teilstrom geltende Verordnung anzuwenden.

In § 4 Abs. 8 AAEV sind die Bezugspunkte für die Begrenzung von Abwasseremissionen genannt. Für Abwasserparameter ist der Bezugspunkt der Ablauf der Abwasserreinigungsanlage vor Einleitung in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation. Für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe befindet sich der Bezugspunkt für die Begrenzung der Emission im Ablauf der Teilstromreinigungsanlage vor der Vereinigung mit anderem Abwasser.

Zellstoffabwasser wird häufig gemeinsam mit kommunalem Abwasser gereinigt. Für die Bestimmung der höchstzulässigen Jahresfracht F_{max} per Mischungsrechnung steht in diesem Fall keine Emissionsbegrenzung für kommunales Abwasser zur Verfügung, die mit den Emissionsbegrenzungen der Tabelle 2 der Anlagen A bis D vergleichbar wäre. Hier kann gemäß Z 2 des § 4 Abs. 6 AAEV vorgegangen werden:

"Ist bei einem Teilstrom einer Abwassermischung gemäß Z 1 in der nach seiner Herkunft in Betracht kommenden Verordnung gemäß Abs. 3 oder in Anlage A dieser Verordnung für einen maßgeblichen Abwasserparameter kein Emissionswert festgelegt, so unterliegt der Emissionswert für diesen Abwasserparameter in der Abwassermischung der individuellen Beurteilung gemäß Abs. 5 Z 3."

Abs. 5: BVT 10. wird in § 4 Abs. 5 umgesetzt. Mit der Wortfolge "abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV" soll klargestellt werden, dass gemäß dieser Bestimmung die Häufigkeit der Überwachung einer Emissionsbegrenzung eines nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Abwasserparameters im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung grundsätzlich bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung von der Wasserrechtsbehörde festzulegen ist. Gemäß § 7 Abs. 8 Z 2 AAEV gilt für die Häufigkeit der Überwachung der Emissionsbegrenzung für einen maßgeblichen Abwasserparameter einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 gleichfalls Z 1, sofern dort (Anm.: in einer Branchen-AEV) nicht eine abweichende Festlegung getroffen wird. Mit § 4 Abs. 5 der gegenständlichen Verordnung wird nun eine solche von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV abweichende Festlegung für Betriebe und Anlagen gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 im Bereich der Eigenüberwachung getroffen. Bei Parametern, für die in der AEV keine Vorgaben gegeben werden (z. B. Abbaubarkeit), ist nach § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV vorzugehen und wird die Häufigkeit im Einzelfall – d.h. im Bescheid – festgelegt.

Zu§5

Abs. 2 Z 1 enthält die festzulegenden Fristen für die erstmalige generelle Anpassung von Anlagen gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959, sprich von Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung an den Stand der Technik vorgenommen haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 handelt oder nicht: damit soll also die Anpassungsfrist gemäß § 33c Abs. 1 WRG für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit 5 Jahren festgelegt, für IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit 4 Jahren festgelegt werden. Das gilt damit jedenfälls für alle Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 der AEV gebleichter Zellstoff in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2000 und für alle Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 bis 2 der AEV Papier und Pappe in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 220/2000, die nach dem 18. Juli 2001 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, also für alle Betriebe, die seit der letzten Novellierung der jeweiligen Verordnung neu bewilligt wurden und noch keine Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben.

Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c ausgelöst wurde, besteht im Umkehrschluss keine Anpassungsverpflichtung.

In Abs. 2 Z 2 sind die Anpassungsfristen gemäß § 33c Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S 76) festgelegt. Z 2 bezieht sich auf Anlagen, die eine in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte industrielle Tätigkeit durchführen ("IED-Betriebe" nach § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959), und daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils auch weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben ("gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959"). Die Frist für diese Anlagen wird mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Das entspricht in diesem Fall einer Frist bis 30.9.2018. Die Anpassung erfolgt gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959.

Zu § 6

In § 6 wurden Angaben zur Umsetzung der betreffenden EU Rechtsakte aufgenommen.

Anlagen

Allgemeines zu Anlagen A bis D

Im Zuge der nationalen Umsetzung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, und im Zuge der Zusammenlegung der AEV gebleichter Zellstoff mit der AEV Papier und Pappe, ergab sich die Notwendigkeit, die Anlagen neu zu strukturieren. Die Emissionsbegrenzungen für die Herstellung von Zellstoff werden in der AEV Zellstoff und Papier in Anlage A (Direkteinleiter) und Anlage B (Indirekteinleiter) organisiert. Die Emissionsbegrenzungen für die Herstellung von Papier werden in Anlage C (Direkteinleiter) und Anlage D (Indirekteinleiter) organisiert.

Die schon aus den Vorgängerverordnungen bekannten und mit der gegenständlichen AEV Zellstoff und Papier aktualisierten Tageswerte der Emissionsbegrenzungen in der Direkteinleitung befinden sich jeweils in Tabelle 1 der Anlagen A und C. In Tabelle 1 der Anlagen B und D sind die entsprechenden Tageswerte der Emissionsbegrenzungen in der Indirekteinleitung dargestellt. Sie waren in den Vorgängerverordnungen nicht enthalten. Diese neuen Emissionsbegrenzungen für Indirekteinleiter wurden vor dem Hintergrund des § 33b Abs. 1 2. Satz WRG 1959 so abgeleitet, dass unter Berücksichtigung der Reinigungsleistung der empfangenden Abwasserreinigungsanlage insgesamt ein gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt ist, wie wenn dasselbe Abwasser unter Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Tabelle 1 Anlage A und C direkt eingeleitet würde.

Die aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen neu in die Verordnung aufzunehmenden Jahreswerte der Emissionsbegrenzungen werden jeweils in Tabelle 2 der Anlagen A bis D abgebildet, wobei auch hier die Ableitung der Emissionsbegrenzungen für Indirekteinleiter vor dem Hintergrund des § 33b Abs. 1 2. Satz WRG 1959 erfolgte.

Die Emissionsbegrenzungen der AEV Zellstoff und Papier wurden aus dem vorgegebenen Wertebereich der BVT-assoziierten Emissionswerte unter Berücksichtigung der Hintergrundinformationen aus dem BVT-Merkblatt abgeleitet. Bei der Festlegung wurde auch darauf geachtet, dass die Emissionsbegrenzungen in einem fachlich rechtfertigbaren Verhältnis zu den auf nationaler Ebene festgelegten Emissionsbegrenzungen im Tageswert (jeweilige Tabelle 1 der Anlagen A bis D) stehen. Die zahlreichen Fußnoten zu BVT-assoziierten Emissionswerten wurden einzeln geprüft und nur dann in der Verordnung umgesetzt, wenn sie aus nationaler Sicht fachlich erforderlich sind.

Existieren für einen Abwasserparameter sowohl ein Tages- als auch ein Jahreswert, und existiert keine Fußnote, welche die parallele Einhaltung beider Werte ausdrücklich ausschließt, so sind – wie bereits zu § 4 Abs. 1 erläutert – beide Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Während produktionsspezifische Tageswerte der Emissionsbegrenzungen auf die installierte Produktionskapazität zu beziehen sind, sind die Jahreswerte frachtspezifischer Emissionsbegrenzungen auf die jeweilige, tatsächliche Produktion im Betrachtungsjahr zu beziehen (siehe auch § 3 Abs. 2 und 3).

Der Parameterumfang der AEV Zellstoff und Papier wurde gegenüber jenem der Vorgängerverordnungen nicht erweitert. Grundsätzlich besteht Regelungsbedarf in Bezug auf die maßgebliche Stoffgruppe der Komplexbildner (insbesondere EDTA und DTPA). Im Zuge der Arbeiten an der AEV Zellstoff und Papier wurden bereits mögliche Absolutwerte einer entsprechenden Emissionsbegrenzung abgeleitet und an einigen Beispielen (Messungen, Bescheide) verifiziert. Eine Festlegung kann aber mangels geeigneter

Analysemethode derzeit noch nicht erfolgen. Hier sind die weiteren Entwicklungen zu beobachten. Aus heutiger Sicht scheinen GC-MS-Methoden mit Isotopen-Standard vielversprechend.

Struktur der Anlagen A und B

Die speziellen Regelungen für bestehende Anlagen (im Folgenden als "bestehende Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2" bezeichnet), die in der Anlage B der AEV Gebleichter Zellstoff (gemäß § 1 Abs. 1 lit. b AEV Gebleichter Zellstoff) eigens angeführt waren, werden in der AEV Zellstoff und Papier in Fußnoten der Anlage A verschoben, wobei einzelne Regelungen zu Sulfitzellstoff, gebleicht, und Magnefitzellstoff entfallen, da sie aus heutiger Sicht nicht mehr Stand der Technik sind. Um die Anzahl an Fußnoten überschaubar zu halten, wurde bei den diesbezüglichen Fußnoten soweit möglich auf Faktoren abgestellt, um welche die jeweilige Emissionsbegrenzung erhöht werden darf, wenn es sich um eine Emission aus einer "bestehenden Anlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 2" handelt. Außerdem entfallen sämtliche diesbezüglichen Regelungen für gebleichten Sulfatzellstoff, da kein Standort in Österreich mehr unter die Regelung für "bestehende Anlagen" fällt. Da die Vorgängerverordnung AEV Gebleichter Zellstoff nur Direkteinleiter umfasst, betreffen die speziellen Regelungen für "bestehende Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2" ausschließlich Direkteinleiter.

Um auch den sehr theoretischen Fall abzudecken, dass ein Betrieb, der unter die spezielle Regelung für "bestehende Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2" fällt, zum Indirekteinleiter wird, wurden die Emissionsbegrenzungen für Indirekteinleiter auch unter Berücksichtigung der Betriebsdaten solcher, derzeit direkt einleitender, Anlagen abgeleitet. So ist auch dieser Fall abgedeckt, ohne dass in der Indirekteinleitung spezielle Regelungen für bestehende Anlagen erforderlich waren.

	•				11	
I)1e An	ilaσen Δ	und R	unterscheiden	die	Herstellung v	wi.
	nagen A	unu D	uniciscinciacii	uic	i i ci stemune v	von.

Zellstoffsorten	AEV Zellstoff und	AEV gebl. Zellstoff,
	Papier, Anlagen A und B	Anlagen A und B
Sulfatverfahren:		
Sulfatzellstoff, gebleicht	Spalte A	Spalte A
Sulfatzellstoff, ungebleicht	Spalte B	(bisher: AAEV)
Sulfitverfahren:		
Magnefitzellstoff, gebleicht	Spalte C	Spalte C
Sulfitzellstoff, gebleicht, nach anderen	Spalte D	Spalte B
Verfahren		
NSSC (Neutralsulfit-Halbzellstoff), ungebleicht	Spalte B	(bisher: AAEV)
CMP, CTMP	Spalte E	(bisher: AEV Papier
		und Pappe)

Aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen wurden die Herstellung von Sulfatzellstoff, ungebleicht und von NSSC, ungebleicht, neu in die AEV Zellstoff und Papier aufgenommen, auch wenn die letztgenannte Zellstoffsorte in Österreich nicht hergestellt wird und auch von keiner Neuansiedlung eines NSSC-Herstellers auszugehen ist. Aufgrund ähnlicher Anforderungen in der Emission werden diese Zellstoffsorten in der AEV Zellstoff und Papier in Spalte B zusammengefasst und wo erforderlich, unterschiedliche Anforderungen in Fußnoten festgehalten.

Die Sorte "CMP und CTMP" wurde ebenfalls aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen neu in die AEV Zellstoff und Papier aufgenommen, auch wenn sie derzeit in Österreich nicht hergestellt wird (es bestehen jedoch Planungen diesbezüglich). Die Herstellung von CMP und CTMP war bisher in der AEV Papier und Pappe geregelt und wird – wie zu den Begriffsbestimmungen bereits erläutert – in der AEV Zellstoff und Papier der Zellstoffherstellung zugeordnet. Diese Zuordnung ergibt sich durch die BVT-assoziierten Emissionswerte für CMP und CTMP in Ziffer 40 Tabelle 17 der BVT-Schlussfolgerungen. Die dort genannten BVT-assoziierten Emissionswerte beziehen sich auf die Tonne Lutro (lufttrocken) CMP oder CTMP und damit ausschließlich auf den Prozess der Faserherstellung, nicht aber auf den Prozess der Papierherstellung. Damit unterscheiden sich die BVT-assoziierten Emissionswerte für CMP und CTMP wesentlich von den auf die Tonne Lutro Papier bezogenen Emissionswerten für die Papierherstellung der Anlagen C und D und passen strukturell besser in die Anlagen A und B der AEV Zellstoff und Papier.

Aufgrund der neuen Struktur ergibt sich somit folgende Umsetzung der BVT-assoziierten Emissionswerte für die Herstellung von Zellstoff:

BVT-Schlussfolgerungen	AEV Zellstoff und Papier
BVT 19 Tabelle 1 (Sulfatzellstoff gebleicht)	Anlage A Tabelle 2 Spalte A
BVT 19 Tabelle 2 (Sulfatzellstoff ungebleicht)	Anlage A Tabelle 2 Spalte B
BVT 33 Tabelle 12 (Sulfitzellstoff gebleicht und	Anlage A Tabelle 2 Spalten C und D
Magnefitzellstoff gebleicht)	
BVT 33 Tabelle 13 (NSSC)	Anlage A Tabelle 2 Spalte B
	(insb. auch Fußnoten zu Spalte B)
BVT 40 Tabelle 17 (CMP und CTMP)	Anlage A Tabelle 2 Spalte E

Struktur der Anlagen C und D

Mit der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen wird gegenüber der bewährten Einteilung in der AEV Papier und Pappe eine Neustrukturierung der zu unterscheidenden **Papiersorten** erforderlich. Die bisherige Einteilung

Papier(Pappe)sorten	AEV Papier und Pappe, Anlage A
Ungeleimte holzfreie Papiere	Spalte A
Geleimte holzfreie Papier	Spalte B
Hochausgemahlene Spezialpapiere aus reinem Zellstoff oder	Spalte C
Spezialpapiere mit mehr als einem Sortenwechsel pro Tag im	
Jahresmittel	
Gestrichene holzfreie Papiere	Spalte D
Holzhaltige Papiere (Holzstoff aus integrierter Herstellung,	Spalte E
Anteil der Faserstoffe aus Altpapier nicht größer als 50%),	
gestrichen und ungestrichen	
Papiere, die aus Faserstoffen bestehen, die überwiegend aus	Spalte F
Altpapier stammen	
Papiere oder Pappen aus Asbest	Spalte G

wird mit der neuen Verordnung geändert in:

Papiersorten	AEV Zellstoff und Papier, Anlagen C und D
ganz oder im Wesentlichen mit mechanischen Mitteln aus Holz hergestelltes Papier	Spalte I
aus Altpapier ohne Deinking hergestelltes Papier	Spalte II
aus Altpapier mit Deinking hergestelltes Papier	Spalte III
aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder Altpapierstoff hergestelltes Papier, mit Ausnahme von Spezialpapier	Spalte IV
aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder Altpapierstoff hergestelltes Spezialpapier	Spalte V

Aufgrund der neuen Struktur ergibt sich somit folgende Umsetzung der BVT-assoziierten Emissionswerte für die Herstellung von Papier:

BVT-Schlussfolgerungen	AEV Zellstoff und Papier
BVT 40 Tabelle 16	Anlage C Tabelle 2 Spalte I
BVT 45 Tabelle 18	Anlage C Tabelle 2 Spalte II
BVT 45 Tabelle 19	Anlage C Tabelle 2 Spalte III
BVT 50 Tabelle 20	Anlage C Tabelle 2 Spalte IV
BVT 50 Tabelle 21	Anlage C Tabelle 2 Spalte V

Die Tageswerte der Emissionsbegrenzungen aus der Vorgängerverordnung wurden gemäß der Neustrukturierung der Papiersorten wie folgt zugeteilt:

Papiersorten	AEV Zellstoff und Papier,	AEV Papier und
	Anlagen C und D	Pappe, Anlage A
ganz oder im Wesentlichen mit mechanischen	Spalte I	Spalte E
Mitteln aus Holz hergestelltes Papier		
aus Altpapier ohne Deinking hergestelltes Papier	Spalte II	Spalte F
aus Altpapier mit Deinking hergestelltes Papier	Spalte III	
aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder	Spalte IV	Spalten A, B, D
Altpapierstoff hergestelltes Papier, mit		
Ausnahme von Spezialpapier		
aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder	Spalte V	Spalten C, G
Altpapierstoff hergestelltes Spezialpapier		

Dort, wo aufgrund der Neustrukturierung der Papiersorten Tageswerte der Emissionsbegrenzungen aus der Vorgängerverordnung zusammengelegt werden mussten, wurde jeweils geprüft, ob eine Zusammenführung auf eine Emissionsbegrenzung fachlich gerechtfertigt ist. Zum Teil war das nicht möglich (beispielsweise gelangt beim Leimen und Streichen von Papieren mehr organische Fracht in das Abwasser, als wenn nicht geleimt und gestrichen wird). Solche weiterhin erforderliche Unterscheidungen wurden – wo erforderlich – in Fußnoten verschoben.

Wie auch schon in der Vorgängerverordnung AEV Papier und Pappe sind die Emissionsbegrenzungen der Anlagen C und D zum Teil auf das **Gesamtabwasser** aus Faseraufschluss und Papierherstellung (Emissionsbegrenzungen der Papiersorten Spalte I, II, III) und zum Teil auf den **Teilstrom** aus der Papierherstellung (Emissionsbegrenzungen der Papiersorten Spalte IV und V) zu beziehen:

Papiersorten	AEV Zellstoff und	Die
	Papier,	Emissionsbegrenzung
	Anlagen C und D	ist anzuwenden auf
ganz oder im Wesentlichen mit mechanischen	Spalte I	Gesamtabwasser aus
Mitteln aus Holz hergestelltes Papier		Holzstoff- und
-		Papierherstellung
aus Altpapier ohne Deinking hergestelltes Papier	Spalte II	Gesamtabwasser aus
aus Altpapier mit Deinking hergestelltes Papier	Spalte III	Altpapierfasergewinnung und Papierherstellung
aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder	Spalte IV	Abwasser für den
Altpapierstoff hergestelltes Papier, mit Ausnahme		Teilstrom der
von Spezialpapier		Papierherstellung
aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder	Spalte V	
Altpapierstoff hergestelltes Spezialpapier		

Der Ansatz, die Emissionsbegrenzungen für die Spalten I bis III für das Gesamtabwasser und für die Spalten IV und V für den Teilstrom vorzugeben, entspricht jenem in den BVT-Schlussfolgerungen.

Fachlich begründet sich die Anwendung der Emissionsbegrenzungen der Spalten I, II und III auf das Gesamtabwasser damit, dass bei diesen Prozessen die Fasergewinnung und Papierherstellung fast ausschließlich integriert, d.h. an einem Standort mit eng verflochtenen Prozessen der Wasser-Kreislaufführung zwischen Faserherstellung (Herstellung von Holzstoff oder Altpapierfaser) und Papierherstellung (Herstellung von Papier aus den vorgenannten Fasern), sowie oft ohne Zwischentrocknung der Faser zwischen diesen beiden Herstellungsprozessen erfolgt. Eine konsequente Trennung der Abwasserteilströme aus der Faser- und Papierherstellung ist damit nicht sinnvoll, und in integrierten Werken, mit weitreichender Teil-Kreislaufschließung auch nicht möglich. Die Bewertung muss somit am Gesamtabwasser erfolgen.

Anderes gilt bei der Papierherstellung aus Zellstoff (Spalte IV und V). Hier wird häufig auch nicht integriert gearbeitet, d.h. Zellstoffwerke erzeugen Marktzellstoff und verkaufen diesen an Papierhersteller weiter. Diese wiederum verarbeiten den Marktzellstoff zu Papier. Die diesbezüglichen Emissionsbegrenzungen der AEV Zellstoff und Papier sind daher auf den Teilstrom zu beziehen, unabhängig davon, ob die Zellstoffherstellung am gleichen Standort erfolgt oder ob der Zellstoff

zugekauft wird. Die Emissionsbegrenzungen der Spalte IV und V gelten ferner auch für die Papierherstellung aus zugekauftem Holzstoff und zugekauftem Altpapierstoff.

Für ein integriertes Papier- und Zellstoffwerk ist die Emissionsbegrenzung für einen maßgeblichen Abwasserparameter nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 bis 8 AAEV (Mischungsrechnung) abzuleiten. Dabei befinden sich die Emissionsbegrenzungen für den Teilstrom Zellstoff in den Anlagen A und B, jene für den Teilstrom Papierherstellung aus Zellstoff in den Spalten IV und V der Anlagen C und D.

Eine weitere, in der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen begründete, strukturelle Änderung gegenüber der Vorgängerverordnung AEV Papier und Pappe ergibt sich in der AEV Zellstoff und Papier insofern, als die Emissionsbegrenzungen der Spalten E und F der AEV Papier und Pappe eine Zuordnung gemäß dem überwiegend eingesetzten Faserstoff vorsahen. Die Emissionsbegrenzungen für die Papiersorte E waren beispielsweise anzuwenden, wenn der Anteil der Faserstoffe aus Altpapier nicht mehr als 50 % betrug. Die Emissionsbegrenzungen für die Papiersorte F kamen wiederum zur Anwendung, wenn der überwiegende Teil der Faserstoffe aus Altpapier stammte. Die BVT-Schlussfolgerungen sehen keine solche Zuordnung zum überwiegend eingesetzten Faserstoff vor, sondern verlangen eine Mischungsrechnung, wie Beispiele aus Anhang 10 des BVT-Merkblatts zeigen. Dem folgend trifft auch die AEV Zellstoff und Papier keine Zuordnung zum überwiegend eingesetzten Faserstoff. Vielmehr ist bei einer Mischung von eingesetzten Faserstoffen die Emissionsbegrenzung für einen maßgeblichen Abwasserparameter nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 bis 8 AAEV abzuleiten. Zur Veranschaulichung werden am Ende dieser erläuternden Bemerkungen zwei Beispiele zur Ableitung der Emissionsbegrenzungen für integrierte Faserstoff- /Papierwerke durch Mischungsrechnung präsentiert.

Zu den einzelnen Parametern der Anlagen A und B:

Parameterübergreifend:

Die Fußnote 2 der Ziffer 33 der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf gebleichten Sulfitzellstoff lautet: "Die BVT-assoziierten Emissionswerte gelten nicht für Fabriken zur Herstellung von natürlichem fettdichtem Zellstoff". Diese Fußnote wird nach erfolgter Zustimmung der österreichischen Zellstoffhersteller nicht in Tabelle 2 der Anlagen A und B der AEV Zellstoff und Papier übernommen.

Temperatur und Bakterientoxizität:

Im Tageswert werden die Emissionsbegrenzungen in der Direkteinleitung unverändert beibehalten. Durch die BVT-Schlussfolgerungen ergab sich keine Notwendigkeit, zusätzlich Jahreswerte vorzugeben. Für ungebleichten Sulfatzellstoff und ungebleichten NSSC werden die gleichen Emissionsbegrenzungen wie für die anderen Zellstoffsorten vorgegeben. In der Indirekteinleitung erfolgt für die Parameter Temperatur die gleiche Festlegung wie für Direkteinleitung und für den Parameter Bakterientoxizität – analog zur AAEV – keine Festlegung einer Emissionsbegrenzung.

Fischtoxizität:

Mit der AEV Zellstoff und Papier wird der Parameter Fischtoxizität durch den Parameter Fischeitoxizität ersetzt. Vorwiegend aus Tierschutzgründen wurde auf europäischer Ebene die Entwicklung von Ersatztests für die Bestimmung der Toxizität von Abwässern auf Konsumenten höherer Ordnung im aquatischen Ökosystem vorangetrieben. Als Ergebnis dieser Bemühungen hat sich der Fischeitest (ÖNORM EN ISO 15088: 2009-05-01 "Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der akuten Toxizität von Abwasser auf Zebrafisch-Eier (Danio rerio)") als Ersatz für den Fischtest (ÖNORM EN ISO 7346 Teil 1 und 2: 1998-03-01 "Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der akuten letalen Toxizität von Substanzen gegenüber einem Süßwasserfisch (Brachydanio rerio Hamilton-Buchanan (Teleostei, Cyprinidae))" bzw. ÖNORM M 6263 Teil 1 und 2: 1987-11-01 "Testverfahren mit Wasserorganismen; Bestimmung der akuten Toxizität von Wasserinhaltsstoffen gegenüber Salmo gairdneri Richardson (Regenbogenforelle)") etabliert. Aufgrund vorliegender Studien und der Fachliteratur lässt sich derzeit kein systematischer Unterschied zwischen den Ergebnissen der beiden Methoden feststellen. Daher erfordert die Umstellung der Methode vorläufig keine Anpassung bei den in den AEVen festgelegten Emissionsbegrenzungen (Verdünnungsstufen). Sollten zukünftige Untersuchungen auf divergierende Ergebnisse hinweisen, so ist, insbesondere bei einer resultierenden Abschwächung des Schutzniveaus, durch eine Anpassung der Emissionsbegrenzungen zu reagieren.

Wie in der Facharbeitsgruppe akkordiert, entfallen im Tageswert die höheren Emissionsbegrenzungen für "bestehende Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2" aus der Vorgängerverordnung.

Für ungebleichten Sulfatzellstoff und ungebleichten NSSC werden die gleichen Emissionsbegrenzungen wie für die anderen Zellstoffsorten vorgegeben.

In der Indirekteinleitung erfolgt – analog zur AAEV – keine Festlegung einer Emissionsbegrenzung.

Durch die BVT-Schlussfolgerungen ergab sich keine Notwendigkeit, zusätzlich Jahreswerte vorzugeben.

Abfiltrierbare Stoffe:

Im Tageswert erfolgt für die Direkteinleitung für "bestehende Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2", die gebleichten Sulfitzellstoff herstellen, eine mit der Facharbeitsgruppe akkordierte Anpassung der Emissionsbegrenzung an den Stand der Technik. Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund des BVT-assoziierten Abwasseranfalls, wie er in Ziffer 5 der BVT-Schlussfolgerungen angeführt ist. Legt man diesen Abwasseranfall zugrunde und vergleicht die in Konzentrationen umgerechneten Emissionsbegrenzungen, so wird ersichtlich, dass die bisherigen Emissionsbegrenzungen ein deutlich geringeres Anforderungsniveau als für andere Zellstoffsorten stellten. Mit der Änderung wird eine Angleichung der technologisch nicht begründbaren unterschiedlichen Anforderungsniveaus vorgenommen. Mit gleicher Argumentation erfolgt in Bezug auf gebleichten Magnefitzellstoff eine gewisse Anhebung der bisherigen generellen Emissionsbegrenzung, die Emissionsbegrenzung für "bestehende Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2" bleibt unverändert.

Für ungebleichten Sulfatzellstoff und ungebleichten NSSC sowie für CMP und CTMP wurden die frachtspezifischen Emissionsbegrenzungen für den Tageswert aus der in Form einer Konzentration vorgegebenen Emissionsbegrenzung der AAEV bzw. der Vorgängerverordnung AEV Papier und Pappe und des BVT-assoziierten Abwasseranfalls, wie er in Ziffer 5 der BVT-Schlussfolgerungen angeführt ist, abgeleitet. Abhängig vom tatsächlichen Abwasseranfall bleiben die Anforderungen daher im Vergleich zu den Vorgängerverordnungen vergleichbar.

In der Indirekteinleitung erfolgt die Festlegung einer frachtspezifischen Emissionsbegrenzung im Tageswert, wobei eine Fußnote, wie aus mehreren branchenspezifischen AEVen bekannt, im Einzelfall eine höhere Emissionsbegrenzung zulässt, sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu Ablagerungen auf Grund der Einleitung kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.

pH-Wert:

Aus Konsistenzgründen mit den anderen branchenspezifischen AEVen wird der maßgebliche Parameter pH-Wert als Tageswert jeweils (für die Direkt- und die Indirekteinleitung) unverändert aus der AAEV in die AEV Zellstoff und Papier übernommen.

Gesamter gebundener Stickstoff:

Im Tageswert entfallen in der Direkteinleitung die höheren Emissionsbegrenzungen für "bestehende Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2" aus der Vorgängerverordnung. Diese in der Facharbeitsgruppe akkordierte Anpassung an den Stand der Technik erfolgt vor dem Hintergrund, dass Stickstoff im Abwasser nur in sehr untergeordnetem Ausmaß aus dem Rohstoff stammt, sondern in der Regel erst in der Kläranlage zudosiert werden muss, um einen den biologischen Abbau hemmenden Nährstoffmangel bei der Abwasserreinigung hintanzuhalten. In Bezug auf gebleichten Magnefitzellstoff wird die bisherige Emissionsbegrenzung für "bestehende Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2" künftig auf alle Anlagen angewendet. Diese "Erleichterung" erfolgt vor dem Hintergrund des BVT-assoziierten Abwasseranfalls, wie er in Ziffer 5 der BVT-Schlussfolgerungen angeführt ist. Legt man diesen Abwasseranfall zugrunde und vergleicht die in Konzentrationen umgerechneten Emissionsbegrenzungen, so wird ersichtlich, dass die bisherigen Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Herstellung von gebleichtem Magnefitzellstoff deutlich strenger als für andere Zellstoffe waren. Mit der Änderung wird eine Angleichung der technologisch nicht begründbaren unterschiedlichen Anforderungsniveaus vorgenommen.

Für ungebleichten Sulfatzellstoff und ungebleichten NSSC sowie für CMP und CTMP wurden die frachtspezifischen Emissionsbegrenzungen im Tageswert aus der in Form einer Konzentration vorgegebenen Emissionsbegrenzung der AAEV bzw. der Vorgängerverordnung AEV Papier und Pappe und des BVT-assoziierten Abwasseranfalls, wie er in Ziffer 5 der BVT-Schlussfolgerungen angeführt ist, abgeleitet. Abhängig vom tatsächlichen Abwasseranfall bleiben die Anforderungen daher im Vergleich zu den Vorgängerverordnungen vergleichbar.

Die Fußnote 2 der Ziffer 19 (gebleichter und ungebleichter Sulfatzellstoff) der BVT-Schlussfolgerungen lautet: "Bei einer kompakten Anlage zur biologischen Abwasserbehandlung können sich etwas höhere Emissionswerte ergeben". Diese Fußnote wird aufgrund von Diskussionen in der Facharbeitsgruppe nicht in Tabelle 2 der Anlagen A und B der AEV Zellstoff und Papier übernommen, da sie zu unbestimmt und fachlich nicht nachvollziehbar ist: Sogenannte "Kompaktkläranlagen" sind vorgefertigte Kläranlagen aus z. B. Edelstahl. Es ist verfahrenstechnisch nicht nachvollziehbar, warum solche Anlagen, wenn sie dem Stand der Technik entsprechend dimensioniert werden, nicht die gleichen Ablaufwerte erreichen sollten wie eine ebenso korrekt dimensionierte, vor Ort hergestellte Kläranlage mit gleicher

Anlagenkonfiguration. Ebensowenig ist fachlich nachvollziehbar, warum die Fußnote für Kompaktkläranlagen nur für Abwasser aus der Herstellung von Sulfatzellstoff, nicht aber für die anderen Zellstoffsorten gelten sollte.

Eine Fußnote zu Ziffer 40 der BVT-Schlussfolgerungen (CTMP und CMP) lautet: "Wenn aufgrund der Anforderungen an die Holzstoffqualität (z. B. hoher Weißgrad) keine biologisch abbaubaren oder eliminierbaren Komplexbildner verwendet werden können, können die Stickstoffemissionen insgesamt höher sein als der hier genannte BVT-assoziierte Emissionswertebereich; dies ist entsprechend im Einzelfall zu prüfen". Diese Fußnote wird in Tabelle 2 der Anlage A AEV Zellstoff und Papier übernommen. In Anlage B erübrigt sich diese Fußnote, da – wie im nachfolgenden Absatz beschrieben – im Einzelfall für die Indirekteinleitung ohnehin eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig ist, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Abwasserinhaltsstoff in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage soweit abgebaut wird, dass bei Indirekteinleitung der gleiche Behandlungserfolg bezogen auf die emittierte Stofffracht wie bei Direkteinleitung (Anlage A) gegeben ist.

In der Indirekteinleitung werden die gleichen Emissionswerte wie für die Direkteinleitung festgelegt. Diese Festlegung wurde auch zuletzt vor dem Hintergrund getroffen, dass die in der Papierherstellung breit eingesetzten Komplexbildner EDTA und DTPA jeweils zu etwa 10 % Stickstoff enthalten, und die Festlegung einer Emissionsbegrenzung für diese maßgeblichen Parameter aufgrund geeigneter Analysemethoden mit der AEV Zellstoff und Papier noch nicht erfolgen kann. Eine Fußnote lässt im Einzelfall für die Indirekteinleitung eine höhere Emissionsbegrenzung zu, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Abwasserinhaltsstoff in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage soweit abgebaut wird, dass bei Indirekteinleitung der gleiche Behandlungserfolg bezogen auf die emittierte Stofffracht wie bei Direkteinleitung (Anlage A) gegeben ist. Wenn die Fußnote zur Anwendung kommen soll, ist daher der Nachweis zu erbringen, dass der im Abwasser enthaltene Gesamtstickstoff insgesamt (also in der Summe allfälliger Vorreinigungsmaßnahmen vor der Indirekteinleitung und der weiteren Entfernung in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage) soweit entfernt wird, dass die Emissionsbegrenzung für die Direkteinleitung (Anlage A Tabelle 1 und Tabelle 2) im Teilstrom aus der Zellstoffherstellung einhaltbar ist. Der Nachweis kann über Bilanzierungen der Abwasserreinigungsanlage oder mit geeigneten Laborversuchen erfolgen. Der Nachweis gilt jedenfalls auch als erbracht, wenn in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage Stickstoff zum Aufbau neuer Zellsubstanz zudosiert wird und wenn im Ablauf der empfangenden Abwasserreinigungsanlage nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Z 1 (das bedeutet unter Anwendung der "4 von 5-Regel") die zugehörige Emissionsbegrenzung für die Direkteinleitung (Anlage C, Tabelle 1) sowie eine NH₄-N-Konzentration von 5 mg/l nicht überschritten werden. Die NH₄-N-Konzentration von 5 mg/l wurde aufgrund der 1. AEV für kommunales Abwasser nach Größenklasse III und IV gewählt.

Phosphor-Gesamt:

Aus heutiger Sicht entsprechen die frachtspezifischen Emissionsbegrenzungen der AEV gebleichter Zellstoff für den Parameter Phosphor-Gesamt nicht mehr dem Stand der Technik. Auch wenn Phosphor ein Mangelparameter ist, der bei biologischer Reinigung von Zellstoffabwasser in der Regel zudosiert werden muss, so sind in der Direkteinleitung Ablaufkonzentrationen größer 2 mg/l angesichts der Vorgaben im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (BMLFUW, 2009) und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr zu rechtfertigen. Vor dem Hintergrund, Phosphorkonzentrationen im Ablauf ursächlich mit dem biologischen Abwasserreinigungsprozess verbunden und von der installierten Produktionskapazität weitestgehend unabhängig sind, entschloss sich die Facharbeitsgruppe, die Emissionsbegrenzung unabhängig von BVT-Vorgaben künftig durch Vorgabe einer Konzentration von 2 mg/l im Tageswert und nicht einer produktionsspezifischen Fracht zu begrenzen. Die angesichts der Größe der Zellstoffbetriebe im Vergleich zu den - aus der kommunalen Abwasserrichtlinie RL 91/271/EWG abgeleiteten - Anforderungen an kommunale Kläranlagen noch immer großzügig gewählte Emissionsbegrenzung begründet sich damit, dass aus regelungstechnischen gewisse Überdosierung von Phosphor Gründen eine erforderlich ist (Auffangen Belastungsschwankungen der organischen Belastung des Rohabwassers, etc.) damit die biologische Reinigung keinesfalls durch kurzfristigen Phosphormangel gehemmt wird. Im Vergleich mit den Anforderungen an Einleitungen von kommunalem Abwasser, die ausschließlich einen Tageswert einzuhalten haben, ist der Tageswert von 2 mg/l für Zellstoffabwasser zudem in Zusammenhang mit dem oft verhältnismäßig strengeren Jahreswert der Emissionsbegrenzung zu sehen. Im Ablauf von biologischen Kläranlagen, die Zellstoffabwasser ausschließlich aerob reinigen und Phosphor dosieren, ist die neue Emissionsbegrenzung bei optimierter Dosierung ohne Phosphorfällung einhaltbar. Wird das Zellstoffabwasser auch anaerob behandelt, so kann eine Phosphorfällung erforderlich werden. Die Phosphorfällung ist ein wenig komplexer Behandlungsschritt, der auch in weit kleineren Kläranlagen als jenen der Zellstoffbranche als Stand der Technik gilt.

Die Fußnote 2 der Ziffer 19 der BVT-Schlussfolgerungen zu gebleichtem und ungebleichtem Sulfatzellstoff wird mit der gleichen Begründung wie zuvor zum Parameter Stickstoff ausgeführt, nicht in die AEV Zellstoff und Papier übernommen.

Als Emissionsbegrenzung im Jahreswert wird für gebleichten Sulfatzellstoff und für gebleichten Sulfitzellstoff jeweils der oberste BVT assoziierte Emissionswert gewählt, dafür aber – anders als in den BVT-Schlussfolgerungen – keine Sonderregelungen für gebleichten Zellstoff aus Eukalyptus (jeweils Fußnote 3 der Ziffer 19 und der Ziffer 33 der BVT-Schlussfolgerungen) in die AEV Zellstoff und Papier aufgenommen. Diese Entscheidung wurde in der Facharbeitsgruppe akkordiert und erfolgt vor dem Hintergrund, dass die fachliche Begründbarkeit dieser Fußnote der BVT-Schlussfolgerungen in Frage zu stellen ist: Anders als andere Holzsorten enthält Eukalyptus zwar so viel Phosphor, dass eine Phosphordosierung in der Abwasserreinigung nicht erforderlich ist. Dieser kann aber – wie schon weiter vorne erläutert – problemlos chemisch gefällt werden.

In der Indirekteinleitung erfolgt keine Festlegung einer Emissionsbegrenzung.

CSB, TOC, Abbaubarkeit (Zahn-Wellens-Test):

Im Tageswert werden die Emissionsbegrenzungen der Vorgängerverordnung in der Direkteinleitung (Anlage A, Tabelle 1) für den Parameter CSB unverändert beibehalten.

Eine Änderung ergibt sich bei der schon bisher in der Spalte "gebleichter Sulfitzellstoff" miterfassten Herstellung von Chemiezellstoff nach dem Sulfitverfahren. In Umsetzung von Ziffer 33.d der BVT-Schlussfolgerungen wird diesbezüglich per Fußnote die biologische Behandlung der Abwässer in mehreren Schritten zugelassen, wenn diese Behandlung gegenüber dem Stand der Technik (Verdampfung von Abwässern aus der Heiß-Alkaliextraktion und Verbrennung der Konzentrate in einem Sodakessel) eine insgesamt günstigere Ökobilanz ergibt. Da die BVT-Schlussfolgerungen keine Emissionswerte für die Chemiezellstoffherstellung vorgeben, wurde für den Tageswert der Emissionsbegrenzung eine Formel entwickelt, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die mit mehrstufiger biologischer Behandlung erreichbaren Emissionswerte abhängig vom Alphazellulosegehalt im erzeugten Chemiezellstoff sind und deutlich höher liegen als jene, die mit Verdampfung / Verbrennung im Sodakessel erreichbar sind.

Die Anwendung der Fußnote setzt die Vorlage einer Ökobilanz voraus, die ein Bewilligungswerber im Anlassfall vorlegen muss. Da Ziffer 33.d der BVT-Schlussfolgerungen in Zusammenhang mit dem dazugehörigen BVT-Merkblatt zu sehen ist, hat sich auch die Erstellung der geforderten Ökobilanz an der dort vorgestellten Methodik zu orientieren. Da Summenparametern im Abwasser keine Toxizität zugeordnet werden kann, kann sich die Ökobilanz nicht ausschließlich auf die maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe der AEV Zellstoff und Papier beziehen, da die Ökobilanz ansonsten zu Lasten der Emissionen ins Gewässer verfälscht würde. Hier wird es im Einzelfall erforderlich sein, ausgewählte typische Einzelparameter in die Betrachtung mit einzubeziehen, oder die Ergebnisse der Ökobilanz mit Ergebnissen aus Toxizitätstests des Abwassers zu untermauern.

Ungeachtet der Fußnote in Bezug auf die Emissionen der Chemiezellstoffherstellung gilt natürlich weiterhin der kombinierte Ansatz des § 30 g WRG 1959. Das bedeutet, dass die Fußnote nur zur Anwendung kommen kann, wenn nicht aufgrund immissionsseitiger Umweltziele strengere Emissionsbegrenzungen erforderlich sind. Die Anwendung der Fußnote im Einzelfall hängt daher neben den Ergebnissen der Ökobilanz auch wesentlich vom Vorfluter ab.

Die Unterscheidung in "Faserzellstoff für die Textilindustrie" ("Dissolving Pulp for the textile industry") und "Spezialzellstoff für chemische Anwendungen" ("specialty pulp") ist ein Spezifikum der BVT-Schlussfolgerungen, das ihren Ursprung in Verhandlungserfolgen einzelner Betriebe im EIPPC-Prozess hat. Beides fällt unter den Oberbegriff "Chemiezellstoff". Die Facharbeitsgruppe war sich diesbezüglich einig, dass die Verwendung des Oberbegriffes "Chemiezellstoff" für die AEV Zellstoff und Papier und für Österreich jedenfalls ausreichend ist.

Für die in Österreich derzeit nicht produzierten CMP und CTMP wurden zunächst die Jahreswerte aus dem Bereich der BVT-assoziierten Emissionswerte abgeleitet, wobei begleitend sowohl die Hintergrunddaten aus dem BVT-Merkblatt ausgewertet und ein Vergleich mit den Grenzwerten des europäischen Umweltzeichens angestellt wurde. Anschließend wurden die Tageswerte durch Verhältnisbildung abgeleitet.

Alle Emissionsbegrenzungen für den Parameter TOC wurden über den Faktor CSB: TOC = 3:1 aus jenen des CSB abgeleitet. Dieser vielen Abwasseremissionsverordnungen und auch der Vorgängerverordnung zu Grunde gelegte Faktor wurde in der Facharbeitsgruppe hinterfragt und für den Durchschnitt der österreichischen Zellstoffbetriebe bestätigt.

Für Indirekteinleiter wird eine Mindest-Abbaubarkeit des indirekt eingeleiteten Abwassers festgelegt, die mit dem Zahn-Wellens-Test nachzuweisen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der

Berücksichtigung der Reinigungsleistung empfangenden Indirekteinleitung unter einer Abwasserreinigungsanlage ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird wie bei der Direkteinleitung. Diesem Prinzip entsprechend wurde die in der Verordnung geforderte Mindest-Abbaubarkeit aus typischen CSB- bzw. TOC-Konzentrationen von Rohabwässern aus der Zellstoffherstellung und der Emissionsbegrenzung in der Direkteinleitung (Anlage A, Tabelle 2) abgeleitet. Da die Durchführung des Zahn-Wellens-Tests den Zellstoff herstellenden Betrieben nicht in einer der CSB- oder TOC-Messung vergleichbaren Häufigkeit zumutbar ist, und da nur überschaubare Schwankungen des Parameters Abbaubarkeit erwartet werden, wird auf eine Emissionsbegrenzung der Abbaubarkeit im Tageswert verzichtet und die Emissionsbegrenzung ausschließlich im Jahreswert (Anlage B, Tabelle 2) festgelegt. Da in § 4 Abs. 5 keine Messhäufigkeit für den Parameter Abbaubarkeit - Zahn-Wellens-Test vorgegeben wird, ist diese im Einzelfall festzulegen. Die Festlegung orientiert sich zweckmäßigerweise auch daran, wie sehr das Verhältnis von CSB zu BSB5 im Abwasser aus der Papierherstellung variiert und inwieweit der Gesamt-Abbaugrad in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage Schwankungen aufweist. Diese Anforderung gilt im Anlassfall auch für indirekt einleitende Hersteller von Chemiezellstoff, die sonst von den Jahreswerten ausgenommen sind. Derzeit sind aber alle Chemiezellstoffhersteller in Österreich Direkteinleiter.

Die Fußnote j in Anlage B berücksichtigt den in Österreich zwar nicht aktuellen, aber durchaus realistischen Fall, dass die Abbaubarkeit des Abwassers naturgemäß geringer ist, weil ein Zellstoffhersteller eine eigene biologische Vorreinigungsanlage (z. B. eine Anaerobie) betreibt, und erst daran anschließend indirekt einleitet.

In diesem Fall kann der Nachweis, dass der erforderliche Abbau über die gesamte Reinigungskette erreicht wird, dadurch erbracht werden, dass der Parameter "Abbaubarkeit – Zahn-Wellens-Verfahren" am Rohabwasser vor der biologischen Vorreinigungsanlage durchgeführt wird. Unterschreitet die am Rohabwasser ermittelte Abbaubarkeit die Emissionsbegrenzung nicht, so gilt die Emissionsbegrenzung als eingehalten.

Alternativ kann die in der Vorreinigung entfernte Fracht über Bilanzierung der Vorreinigung ermittelt, die Abbaubarkeit per Zahn-Wellens-Test am vorgereinigten Abwasser bestimmt, und die Abbaubarkeit des Gesamtabwasser per Bilanzierung berechnet werden:

Abbaubarkeit in % über die gesamte Reinigungskette =

[CSB-Fracht_{Rohabwasser} - CSB-Fracht_{nach Vorreinigung} x (100 % - Abbaubarkeit_{nach Vorreinigung})] / CSB-Fracht_{Rohabwasser} x 100

Für gebleichten Sulfitzellstoff werden – in Absprache mit der Facharbeitsgruppe und anders als in den BVT-Schlussfolgerungen – keine Sonderregelungen für gebleichten Zellstoff aus Eukalyptus vorgesehen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die fachliche Begründbarkeit dieser Fußnote 3 in Ziffer 33 der BVT-Schlussfolgerungen in Frage zu stellen ist: Im BVT-Merkblatt wird ausgeführt, dass sich beim Aufschluss von Eukalyptus verhältnismäßig niedrige Kappa-Zahlen bereits in der Zellstoff-Kochung erreichen lassen. Konsequenterweise fällt dann verhältnismäßig weniger organische Verschmutzung in der Bleiche an. Es ist Stand der Technik, das Abwasser aus der Kochung einzudampfen und zu verbrennen, wodurch die Abwasserreinigungsanlage deutlich entlastet wird, da diese nur noch die Kondensate aus der Verbrennung behandeln muss. Bei Abwasser aus der Bleiche ist das hingegen meist nicht möglich (Unverträglichkeit der Chemikalien). Rohabwasser aus der Herstellung von Zellstoff aus Eukalyptus ist daher tendenziell weniger stark organisch belastet wie anderes Zellstoffabwasser. Das zeigt sich auch an Angaben zur Rohabwasserqualität aus dem BREF. Und schließlich geben die Ablaufwerte der Sulfatzellstoff aus Eukalyptus herstellenden Betriebe (für Sulfitzellstoff macht das BREF keine entsprechenden Angaben) auch keinerlei Hinweis darauf, dass bei Eukalyptusverarbeitung von schlechteren Abbauraten in der biologischen Abwasserreinigung auszugehen ist, als bei der Verwendung anderer Holzsorten.

Sulfat:

Sulfat ist in Abwasser aus der Zellstoffherstellung typisch und kennzeichnend enthalten. Aufgrund der korrosiven Eigenschaften ist Sulfat in der Indirekteinleitung als "Kanalschutzparameter" relevant und wird – mit gleicher Emissionsbegrenzung wie in der AAEV und zugehöriger Fußnote – in Anlage B der AEV Zellstoff und Papier aufgenommen. Für indirekt einleitende Zellstoffbetriebe ergeben sich dadurch keine neuen Anforderungen.

In der Facharbeitsgruppe wurde auch diskutiert, ob der Parameter Sulfid typisch und kennzeichnend ist. Anders als Sulfat ist im Rohabwasser aus der Zellstoffherstellung nicht notwendigerweise Sulfid in maßgeblichen Mengen enthalten. Es entsteht erst, wenn Fäulnisprozesse einsetzen und Sulfat zu Sulfid reduziert wird. Ob das eintritt, hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab. Der Parameter Sulfid wurde

daher als nicht typisch und kennzeichnend für das Abwasser der gesamten Branche bewertet. Im Einzelfall ist die Emissionsbegrenzung der AAEV anzuwenden.

AOX:

Im Tageswert entfallen die höheren Emissionsbegrenzungen für "bestehende Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2" aus der Vorgängerverordnung. Diese in der Facharbeitsgruppe akkordierte Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich der Stand der Technik bei der Bleiche deutlich geändert hat (Rückzug aus den Verfahren der "Chlorbleiche" mit Chlorgas, Chlorwasser und Calcium- oder Natriumhypochloritlösungen, s.a. Ausführungen zu Anlage E Z 2 lit. i).

Die BVT-assoziierten Emissionswerte für gebleichten Sulfitzellstoff sind um einen Faktor 5 bis 15 höher als die in Österreich bereits durch die Vorgängerverordnung etablierten Tageswerte der Anlagen A und B, jeweils Tabelle 1. Somit ist bei Einhaltung der Tageswerte auch sichergestellt, dass die BVT-assoziierten Emissionswerte nicht überschritten werden. Eine Festlegung einer Emissionsbegrenzung im Jahreswert (Anlage A, jeweils Tabelle 2, Spalte D) ist daher nicht_erforderlich, die BVT-Schlussfolgerungen sind bereits durch die Tageswerte umgesetzt.

Da die Emissionsbegrenzung im Tageswert wesentlich unter den BVT-assoziierten Emissionswerten liegt, fällt auch der Umstand, dass sich der Tageswert auf die Brutto-Produktionskapazität und die BVT-assoziierten Emissionswerte auf die tatsächliche Netto-Produktion beziehen, nicht weiter ins Gewicht.

Da es sich bei AOX um einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff handelt, der in einer biologischen Abwasserreinigungsanlage nicht biologisch abgebaut wird, werden in der Indirekteinleitung (Anlage B, Tabelle 1 und 2) die gleichen Emissionsbegrenzungen wie in der Direkteinleitung (Anlage A, Tabelle 1 und 2) verordnet.

In Bezug auf gebleichten Sulfatzellstoff lautet Fußnote 4 aus Ziffer 19 der BVT-Schlussfolgerungen: "Anwendbar bei Fabriken, in denen Bleichchemikalien auf Chlorbasis eingesetzt werden". In Bezug auf gebleichten Sulfitzellstoff lautet Fußnote 4 aus Ziffer 33 der BVT-Schlussfolgerungen "Fabriken, in denen Marktzellstoff im Sulfitverfahren hergestellt wird, können eine schonende ClO₂-Bleiche vornehmen, um die Produktanforderungen zu erfüllen; dabei entstehen entsprechende AOX-Emissionen". Und ebendort lautet Fußnote 5: "Nicht anwendbar bei Fabriken mit TCF-Verfahren". Alle drei genannten Fußnoten sind bereits mit § 4 Abs. 1 AAEV ("Maßgeblichkeitsprinzip") umgesetzt und erfordern daher keine Aufnahme in die AEV Zellstoff und Papier.

Fußnote 5 zu Ziffer 19 der BVT-Schlussfolgerungen lautet: "Für Fabriken, in denen Zellstoff mit hoher Festigkeit, Steifheit und Reinheit hergestellt wird (z. B. für Getränkekarton und leichtes gestrichenes Papier), können die Emissionen adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (AOX) bis zu 0,25 kg/Tonne lutro betragen". Diese Fußnote wird nach Abstimmung mit der vorgenannten Arbeitsgruppe nicht in die Verordnung übernommen, da sie mit dem in Österreich etablierten Tageswert in Tabelle 1 kaum noch in Einklang zu bringen ist.

Zu den einzelnen Parametern der Anlagen C und D

Temperatur und Toxizität:

Im Tageswert werden die Emissionsbegrenzungen in der Direkteinleitung unverändert beibehalten. Durch die BVT-Schlussfolgerungen ergab sich keine Notwendigkeit, zusätzlich Jahreswerte vorzugeben. In der Indirekteinleitung erfolgt für die Parameter Temperatur die gleiche Festlegung wie für Direkteinleitung und für den Parameter Bakterientoxizität – analog zur AAEV – keine Festlegung einer Emissionsbegrenzung.

Abfiltrierbare Stoffe:

Im Tageswert werden die Emissionsbegrenzungen in der Direkteinleitung unverändert beibehalten. In der Indirekteinleitung erfolgt die Festlegung einer frachtspezifischen Emissionsbegrenzung im Tageswert, wobei eine Fußnote, wie aus mehreren branchenspezifischen AEVen bekannt, im Einzelfall eine höhere Emissionsbegrenzung zulässt, sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu Ablagerungen auf Grund der Einleitung kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.

Die Fußnote 2 der Ziffer 45 (Papier aus Altpapier ohne Deinking) der BVT-Schlussfolgerungen lautet: "Bei bestehenden Anlagen können wegen der kontinuierlich abnehmenden Qualität des Altpapiers und wegen der Schwierigkeit kontinuierlicher Nachrüstungen der Abwasserbehandlung Emissionen bis zu 0,45 kg/t auftreten". Wie in der Facharbeitsgruppe akkordiert wird diese Fußnote nicht in der AEV Zellstoff und Papier umgesetzt und ist auch nicht vollinhaltlich nachvollziehbar, denn die abfiltrierbaren Stoffe im Ablauf einer biologischen Kläranlage bestehen nicht nur aus Fasern sondern zu einem beträchtlichen Teil aus Belebtschlammflocken. Fasern, die nicht in der Vorreinigung abgeschieden werden, werden zum Teil auch in die Belebtschlammflocken eingebaut. Des Weiteren war nicht

nachvollziehbar, was mit "kontinuierlichen Nachrüstungen" gemeint ist. Es scheint unbestritten, dass Nachklärbecken nach dem Stand der Technik zu bemessen sind.

pH-Wert:

Aus Konsistenzgründen mit den anderen branchenspezifischen AEVen wird der maßgebliche Parameter pH-Wert als Tageswert jeweils (für die Direkt- und die Indirekteinleitung) unverändert aus der AAEV in die AEV Zellstoff und Papier übernommen.

Gesamter gebundener Stickstoff:

Im Tageswert werden die Emissionsbegrenzungen in der Direkteinleitung unverändert beibehalten. In der Indirekteinleitung (Anlage D, Tabelle 1 und Tabelle 2) werden die gleichen Emissionswerte wie für die Direkteinleitung festgelegt. Der fachliche Hintergrund dieser Festlegung erfolgt mit der gleichen Argumentation wie bei der Zellstoffherstellung. Ebenso wie bei Abwasser aus der Zellstoffherstellung lässt eine gleichlautende Fußnote bei Abwasser aus der Papierherstellung im Einzelfall für die Indirekteinleitung eine höhere Emissionsbegrenzung zu, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Abwasserinhaltsstoff in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage soweit abgebaut wird, dass bei Indirekteinleitung der gleiche Behandlungserfolg bezogen auf die emittierte Stofffracht wie bei Direkteinleitung (Anlage C) gegeben ist.

Eine Fußnote zu Ziffer 40 der BVT-Schlussfolgerungen (Papier aus Holzstoff) lautet: "Wenn aufgrund der Anforderungen an die Holzstoffqualität (z. B. hoher Weißgrad) keine biologisch abbaubaren oder eliminierbaren Komplexbildner verwendet werden können, können die Stickstoffemissionen insgesamt höher sein als der hier genannte BVT-assoziierte Emissionswertebereich; dies ist entsprechend im Einzelfall zu prüfen". Diese Fußnote wird in Tabelle 2 der Anlage C AEV Zellstoff und Papier übernommen. Analog zur Zellstoffherstellung (Anlage B) erübrigt sich diese Fußnote auch in Anlage D zur Papierherstellung, da – wie im vorhergehenden Absatz beschrieben – im Einzelfall für die Indirekteinleitung ohnehin eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig ist, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Abwasserinhaltsstoff in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage soweit abgebaut wird, dass bei Indirekteinleitung der gleiche Behandlungserfolg bezogen auf die emittierte Stofffracht wie bei Direkteinleitung (Anlage C) gegeben ist.

Phosphor-Gesamt:

Im Tageswert werden die Emissionsbegrenzungen in der Direkteinleitung unverändert beibehalten. In der Indirekteinleitung erfolgt keine Festlegung einer Emissionsbegrenzung. In der Regel ist Papierabwasser ohnehin arm an Phosphor, und konkrete Beispiele von kommunalen Kläranlagen, die indirekt eingeleitetes Abwasser von Papier herstellenden Betrieben behandeln und Schwierigkeiten mit dem Abbau von als Komplexbildnern eingesetzten Phosphonaten (s.a. erläuternde Bemerkungen zu Anlage E Z 3 lit. d) hätten, sind nicht bekannt.

Die Fußnote 3 der Ziffer 45 (Papier aus Altpapier ohne Deinking) der BVT-Schlussfolgerungen lautet: "Bei Fabriken mit einer spezifischen Abwassermenge zwischen 5 und 10 m³/t beträgt der obere Wert 0,008 kg/t". Die Fußnote ist insofern erstaunlich, als Ziffer 5 der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Papier als Altpapier ohne Deinking einen Abwasseranfall von 1,5 – 10 m³/t nennen. Der in der Fußnote angeführte Wertebereich von 5 bis 10 m³/t bewegt sich also im normalen Bereich. Eine Fußnote, die bei "normalem Abwasseranfall" höhere BVT-assoziierte Emissionswerte erlaubt, ist somit nicht nachvollziehbar. In der Facharbeitsgruppe wurde daher akkordiert, dass diese Fußnote der BVT-Schlussfolgerungen nicht in der AEV Zellstoff und Papier umgesetzt wird.

CSB, TOC, Abbaubarkeit (Zahn-Wellens-Test)

Im Tageswert musste die Emissionsbegrenzung für den Parameter CSB in der Direkteinleitung (Anlage C, Tabelle 1) für aus Altpapierfasern ohne Deinking hergestelltes Papier (Spalte II) gegenüber der Vorgängerverordnung systembedingt angepasst werden. Während in der AEV Papier und Pappe bei Papieren aus Altpapierfasern nicht unterschieden wurde, ob die Herstellung mit Deinking oder ohne Deinking erfolgt, muss die AEV Zellstoff und Papier aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen nunmehr diese Unterscheidung treffen (Papiersorte II ohne Deinking, Papiersorte III mit Deinking). Durch Deinking werden jedenfalls zusätzliche Frachten an organischer Verschmutzung in das Abwasser emittiert. Daher wurde die bisherige Emissionsbegrenzung aus der AEV Papier und Pappe der Papiersorte III zugeordnet, und jene ohne Deinking aus dem Verhältnis mit/ohne Deinking der diesbezüglichen BVT-assoziierten Emissionswerte abgeleitet.

Fußnote g der AEV Zellstoff und Papier wurde gegenüber der Vorgängerverordnung umformuliert. Die Fußnote kommt nun zur Anwendung, wenn mindestens 70% (früher: 50%) des Holzstoffes mit Peroxid gebleicht wurden. Die Änderung ergibt sich aus der englischen Version von Ziffer 40 der BVT-Schlussfolgerungen (die deutsche Version ist in diesem Detail schlecht übersetzt) in Zusammenschau mit

den Informationen auf Seite 506 im BVT-Merkblatt. De facto handelt es sich um keine Verschärfung, da gemäß Auskunft der Facharbeitsgruppe in der Regel ohnehin der gesamte Holzstoff und nicht nur eine Teilmenge davon gebleicht wird.

Alle Emissionsbegrenzungen für den Parameter TOC wurden über den Faktor CSB: TOC = 2,65: 1 aus jenen des CSB abgeleitet. Dieser mittlere Faktor wurde in der Facharbeitsgruppe anhand von Messdaten mehrerer österreichischer Papierhersteller ermittelt.

Für Indirekteinleiter wird eine Mindest-Abbaubarkeit des indirekt eingeleiteten Abwassers festgelegt, die mit dem Zahn-Wellens-Test nachzuweisen ist. Die Festlegung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie schon bei der Herstellung von Zellstoff beschrieben. Ebenso wie bei der Herstellung von Zellstoff berücksichtigt auch hier eine Fußnote den in Österreich zwar nicht aktuellen, aber durchaus realistischen Fall, dass die Abbaubarkeit des Abwassers naturgemäß geringer ist, weil ein Papierhersteller eine eigene biologische Vorreinigungsanlage (z. B. eine Anaerobie) betreibt, und erst daran anschließend indirekt einleitet. Details zu dieser Fußnote sind bereits oben zu Anlage B beschrieben worden. Die Emissionsbegrenzung zur Mindestabbaubarkeit gilt auch für indirekt einleitende Hersteller von "sehr leichten Spezialpapieren (im Jahresmittel ≤ 30 g/m²) oder bei sehr häufigen Änderungen der Papiersorte (im Jahresmittel ≥ 5 Wechsel pro Tag)", die sonst von den Jahreswerten ausgenommen sind.

Die Fußnote 1 der Ziffer 45 (Papier aus Altpapier ohne Deinking) der BVT-Schlussfolgerungen lautet: "Bei Fabriken mit vollständig geschlossenen Wasserkreisläufen fallen keine CSB-Emissionen an". Sind Wasserkreisläufe "vollständig geschlossen", so fällt Abwasser beim Entsalzen an. Möglicherweise wird dieses extern entsorgt. In diesem Fall erfolgt keine Einleitung von Abwasser, es kommt also auch zu keiner Bewilligung dieser Einleitung. Soll das Abwasser aus dem Entsalzen hingegen eingeleitet werden, so weist es sicher hohe CSB-Konzentrationen auf. Die Sinnhaftigkeit dieser Fußnote der BVT-Schlussfolgerungen ist daher nicht nachvollziehbar, die Fußnote wird daher nicht in der AEV Zellstoff und Papier umgesetzt.

Die Fußnote 2 zu Tabelle 21, Ziffer 50 der BVT-Schlussfolgerungen präzisiert, dass der obere Wertbereich der BVT-assoziierten Emissionswerte unter anderem auf Spezialpapiere auf die Herstellung besonders hochausgemahlener Papiere anzuwenden ist. Diese Fußnote wird im Jahreswert umgesetzt (Fußnote p zu CSB und TOC in Anlage C, Tabelle 2, Spalte V). Dabei wird nach eingehender Diskussion in der Facharbeitsgruppe zur näheren Definition von "hochausgemahlen" auf den Schopper-Riegler-Wert abgestellt, der nach ÖNORM EN ISO 5267-1 festgestellt werden kann. Die Fußnote kommt ausschließlich in Zusammenhang mit Spezialpapier (Spalte V) zur Anwendung und gilt nicht für Altpapier, das naturgemäß hohe Schopper-Riegler-Werte aufweist.

BSB₅

Im Tageswert werden die Emissionsbegrenzungen für Konzentrationen in der Direkteinleitung (Anlage C, Tabelle 1) aus der AEV Papier und Pappe übernommen, wobei eine Vereinheitlichung auf 25 mg/l erfolgt. Diese Emissionsbegrenzung setzt auch eine entsprechende Empfehlung aus Ziffer 40, 45 und 50 der BVT-Schlussfolgerungen, um.

Die Vereinheitlichung auf 25 mg/l wurde in der Facharbeitsgruppe akkordiert und ist fachlich damit zu begründen, dass bei der biologischen Reinigung von Abwasser aus der Papierherstellung in einer Abwasserreinigungsanlage, die nach dem Stand der Technik dimensioniert ist und betrieben wird von einer vergleichbaren, von der erzeugten Papiersorte nur in untergeordnetem Maß beeinflussten Ablaufkonzentration an BSB₅ ausgegangen werden kann. Mit der gleichen fachlichen Begründung entfällt auch die bisherige parallele Festlegung einer frachtspezifischen Emissionsbegrenzung inklusive der zugehörigen, schwer verständlichen Fußnote der Vorgängerverordnung.

AOX:

Die BVT-assoziierten Emissionswerte sind für alle Papiersorten höher als die Tageswerte der Anlagen C und D, jeweils Tabelle 1. Somit ist bei Einhaltung der Tageswerte auch sichergestellt, dass die BVT-assoziierten Emissionswerte nicht überschritten werden. Eine Festlegung von Emissionsbegrenzungen im Jahreswert (Anlagen C und D, jeweils Tabelle 2) ist daher nicht erforderlich, die BVT-Schlussfolgerungen sind bereits durch die Tageswerte umgesetzt.

Da die Emissionsbegrenzungen im Tageswert um den Faktor 1,7 bis 5 unter den BVT-assoziierten Emissionswerten liegen, fällt auch der Umstand, dass sich die Tageswerte auf die Brutto-Produktionskapazität und die BVT-assoziierten Emissionswerte auf die tatsächliche Netto-Produktion beziehen, nicht weiter ins Gewicht.

Da es sich bei AOX um einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff handelt, der in einer biologischen Abwasserreinigungsanlage nicht biologisch abgebaut wird, werden in der Indirekteinleitung (Anlage D,

Tabelle 1 und 2) die gleichen Emissionsbegrenzungen wie in der Direkteinleitung (Anlage C, Tabelle 1 und 2) verordnet.

Zu Anlage E

Herstellen von Zellstoff

Bei der Herstellung von Zellstoff werden im Wesentlichen die folgenden Verfahrensschritte angewandt:

Holzlagerung, -entrindung und -zerkleinerung: In Europa geht man für die Zellstoffgewinnung überwiegend von Holz aus, wobei auch in größerem Umfang Holzabfälle Verwendung finden. Der Rohstoff für die Zellstoffherstellung wird in der Regel als nicht entrindeter Stamm angeliefert. Vor dem Aufschluss findet eine Entrindung und Zerkleinerung zu Hackschnitzeln statt; dies geschieht in Rotationshackmaschinen. Die bei der Entrindung anfallenden Rindenabfälle werden in Pressen entwässert und verbrannt

Chemischer Rohstoffaufschluss: Anschließend wird der chemische Aufschluss durchgeführt. Dieser Prozess, die sogenannte Kochung, erfolgt in Druckreaktoren unter erhöhter Temperatur in saurem oder alkalischem Milieu. Ziel des chemischen Aufschlusses ist es, Lignin, Hemicellulosen und Harze aus der Holzstruktur weitestgehend herauszulösen, um so die Cellulose zu isolieren.

Die Qualität des auf diese Weise isolierten Zellstoffes wird durch die Chemikalienzusammensetzung der Kochflüssigkeit, die Kochtemperatur und die Kochzeit bestimmt. Ein Maßstab für die Beurteilung der Zellstoffqualität am Ende der Kochung ist u.a. der Restligningehalt, ausgedrückt als Kappa-Zahl. Die Kappa-Zahl des Zellstoffes entscheidet u.a. auch über den weiteren Chemikalienaufwand in der Zellstoffbleiche und die dabei anfallenden Schadstofffrachten, die letztlich im Abwasser aus der Bleiche enthalten sind. In Abhängigkeit von den bei der Kochung eingesetzten Chemikalien unterscheidet man verschiedene Aufschlussverfahren mit den Hauptgruppen Sulfat- und Sulfitverfahren.

Sauerstoffdelignifizierung: Sie ist eine Maßnahme zur Reduktion des Restligningehaltes vor der Bleiche. Sie erfolgt meist als Zwischenschritt der Rohzellstoffwäsche, kann aber auch mit dem Kochprozess kombiniert werden.

Zellstoffwäsche und –sortierung: Im Anschluss an die Kochung werden die verbrauchte Kochflüssigkeit und die in Lösung gegangene Holzsubstanz (mehr als 50% des eingesetzten Rohstoffs) vom Zellstoff getrennt. Weiters erfolgt eine Sortierung zur Entfernung von Spukstoffen, nicht aufgeschlossenen Faserbündeln, Astteilen u.ä., die den weiteren Verarbeitungsprozess stören. Durch die Zellstoffwäsche und -sortierung werden unerwünschte Einträge in den Bleichprozess, der Chemikalienverbrauch im Bleichprozess und die Abwasseremissionen reduziert.

Zellstoffbleiche: Je nach Verwendungszweck wird der Zellstoff aus der Kochung einer Bleiche unterzogen. Ungebleichte Zellstoffe werden heute nur für einzelne Produkte in den Bereichen Hygienepapiere, Filterpapiere, Windeln, Verpackungs- und Kabelpapiere eingesetzt. Die Bleiche dient der Aufhellung unter gleichzeitiger Entfernung von Restlignin und damit der Helligkeitsstabilisierung; bei Zellstoffen für die chemische Weiterverarbeitung wird in der Bleichstufe auch der Polymerisationsgrad der Cellulose eingestellt und ein Teil der Hemicellulosen entfernt. Der Bleichprozess besteht aus einer Abfolge von Verfahrensstufen, die jeweils in eigenen Reaktoren ablaufen. Jede Bleichstufe besteht aus einer Mischeinrichtung für Zellstoff und Chemikalien, einem Bleichreaktor und einer Wascheinheit für die Abtrennung der verbrauchten Chemikalien, des Lignin und sonstiger gelöster Bestandteile. Im Anschluss an die Bleiche erfolgt eine neuerliche Sortierung des Zellstoffes mit ähnlichen Apparaten wie nach der Kochung.

Zellstoffentwässerung, Zellstofftrocknung: Der gebleichte Zellstoff wird gepresst und, insbesondere zur Zwischenlagerung oder zum Verkauf als Marktzellstoff, getrocknet; in integrierten Zellstoff- und Papierwerken wird in der Regel Nasszellstoff zur Weiterverarbeitung an das Papierwerk abgegeben.

Zellstoffherstellung nach dem Sulfatverfahren

Sulfatzellstoffe (auch: Kraftzellstoffe) weisen höhere Festigkeitswerte als Sulfitzellstoffe auf (insbesondere Weiterreißfestigkeit und Falzzahl) und werden bevorzugt zur Herstellung von Verpackungspapieren und grafischen Papieren verwendet. Sämtliche Holzarten können zum Einsatz kommen.

Sulfatzellstoff wird durch Aufschluss des Rohstoffes in alkalischer Lösung, der sogenannten Weißlauge, gewonnen. Die Kochflüssigkeit (Weißlauge) enthält als wirksame Bestandteile Natronlauge, Natriumsulfid, Natriumcarbonat und Natriumsulfat. In manchen Fällen werden geringe Mengen an Anthrachinon beigegeben. In der Weißlauge liegen weiters Natriumsulfit und Natriumthiosulfat aus Nebenreaktionen vor.

Fachliche Details zum Sulfatverfahren werden in Kapitel 3 des BVT-Merkblattes ausführlich beschrieben.

Sulfitverfahren

Sulfitzellstoffe sind ungebleicht heller als Sulfatzellstoffe und zeigen eine gleichmäßigere Faserverteilung im Papierblatt; durch die leichtere Mahlbarkeit bilden sie ein dichteres Papierblatt. Sulfitzellstoff wird daher in der Papierherstellung bevorzugt zur Erzeugung von fettdichten und transparenten Papieren, für Spezialzwecke sowie – neben Altpapier- Faserstoff – zur Herstellung von geringer beanspruchbaren Verpackungspapieren eingesetzt. Sulfitzellstoffe kommen auch in der Chemiefaserherstellung und für sonstige spezielle Zwecke zum Einsatz.

Gemessen an der weltweiten Gesamtproduktion von gebleichtem Zellstoff ist der Anteil des Sulfitzellstoffes gering (etwa 10 %). Verantwortlich für diesen Sachverhalt ist u.a., dass das Sulfitverfahren für den Aufschluss harzreicher Hölzer (z. B. Kiefer) nicht geeignet ist, dass die Faserfestigkeiten für manche Zwecke ungenügend sind und dass manche Umweltfragen einer aufwändigeren Lösung bedürfen als beim Sulfatverfahren (z. B. die pH-Einstellung bei der Behandlung der verbrauchten Kochflüssigkeiten, die Minimierung der Schwefelemissionen etc.). In Österreich wiederum werden, gemessen an der Gesamtzellstoffproduktion, relativ große Mengen an Sulfitzellstoff erzeugt.

Die Herstellung von Sulfitzellstoff weist viele technische Ähnlichkeiten mit dem Sulfatprozess auf. Holzlagerung, -entrindung und -zerkleinerung, Waschen und Sortieren des ungebleichten und des gebleichten Zellstoffes sowie Trocknung (für Marktzellstoff) sind praktisch ident. Die wesentlichen Differenzen bestehen in der Chemie des Kochprozesses, im Chemikalienrückgewinnungssystem und in den Aufwendungen für die Zellstoffbleiche. Ein Vorteil des Sulfitprozesses ist der Entfall des beim Sulfatverfahren durch reduzierte Schwefelverbindungen auftretenden Geruchsproblemes.

Der Vorteil des Sulfitverfahrens ist seine hohe Flexibilität hinsichtlich der Aufschlussbedingungen, insbesondere des pH-Wertes. Im Gegensatz zum Sulfatprozess, der immer unter alkalischen Bedingungen abläuft, kann das Sulfitverfahren unter den verschiedensten Bedingungen ablaufen. Großtechnisch kommen in Europa vor allem folgende Verfahren zur Anwendung (siehe BVT-Merkblatt):

Prozess	pН	Base	Temperatur [°C]	Ausbeute [%]	Produkte
Saures Bisulfitverfahren	1 – 2,5	Mg ²⁺ , [Ca ²⁺ , Na ⁺]*	125 – 155	40 – 54	Hygienepapier, graphisches Papier, Spezialpapier
Magnefitverfahren (Bisulfit)	3 – 5	Mg ²⁺	150 – 170	50 – 65	Graphisches Papier
Neutrales Sulfitverfahren (NSSC)	5 – 7	Na ⁺ , NH ₄ ⁺	160 – 185	75 – 90	Wellpapier
Chemiezellstoffe:		•			
Herstellung von Faserzellstoff für die Textilindustrie (engl.: dissolving pulp)	1 – 2,5	Mg ²⁺ , Na ⁺ , Ca ²⁺ / Mg ²⁺	150	35 – 38	Textilproduktion (Viskose, Rayon)
Herstellung von Spezialzellstoff für chemische Anwendungen	1 – 2	NH ₄ ⁺ , Ca ²⁺	125 – 150	30 – 55	Chemikalien, Filter- materialien

*... in Europa kaum noch von Bedeutung

Der Sulfitaufschluss beruht auf dem Einsatz von wässrigem SO₂ (Schwefeldioxid) und einer Base. Die jeweils angewandte Base beeinflusst auch maßgeblich die Technologie der Chemikalien- und Energierückgewinnung, das Verhältnis von Base zu SO₂ wiederum bestimmt den pH-Wert, bei dem der Aufschluss stattfindet. In Österreich wird bei den sauren Aufschlussverfahren heute ausschließlich Magnesium eingesetzt (Austropapier, 2016). Calcium als Base wird nicht mehr eingesetzt, weil eine Chemikalienrückgewinnung nur für SO₂, nicht jedoch für CaO möglich ist.

Fachliche Details zum Sulfitverfahren werden in Kapitel 4 des BVT-Merkblattes ausführlich beschrieben. Zwischen den einzelnen Varianten des Sulfitprozesses bestehen bezüglich der erreichbaren Kappa-Zahlen Unterschiede – so erreicht man mit dem sauren Aufschluss niedrigere Kappa-Zahlen (14 bis 16) als mit dem Magnefit-Verfahren (21 bis 26). Mit mehrstufiger Kochung sind auch deutlich geringere Kappa-Zahlen erreichbar, allerdings zu Lasten der Zellstoffausbeute.

(Sulfit- oder Sulfat-)Zellstoff ist nur einer der möglichen Faserrohstoffe zur Herstellung von Papier._Auch die Halbstoffe Holzstoff oder Altpapierstoff werden eingesetzt.

Bei der <u>Herstellung von Holzstoff</u> wird nach folgenden Verfahrensschritten vorgegangen:

Entrinden

Zerfasern: Durch Einwirkung der mechanischen Energie rotierender Werkzeuge (Mahlsteine, Refinerscheiben) wird das Holz aufgeschlossen. Durch Einwirkung von Wärme (bei TMP: Dämpfung) wird zusätzlich eine Lockerung des Faserverbundes im Holz vor der mechanischen Zerkleinerung erzielt. Beim Zerfasern entsteht Reibungswärme; Holzbestandteile gehen in das während der Zerfaserung zugesetzte Wasser in Lösung.

Reinigen: Unbrauchbare Bestandteile (Äste, Spukstoffe) werden ausgeschleust.

Entwässern: Vor dem Einsatz in der Stoffauflaufbereitung der Papiermaschine muss der Holzstoff auf die richtige Konsistenz (Stoffkonzentration) gebracht werden; dies geschieht durch Entwässerung. Das anfallende Wasser kann zum überwiegenden Teil im Kreis geführt werden.

Bleichen: (siehe Erläuterungen zu Anlage E Z 3 lit. b und c)

Alle Holzstoffe sind in ihren Eigenschaften nahe verwandt. Bei den Aufschlussverfahren wird das Holz bis in die Einzelfasern zerlegt, ohne die physikalischen und chemischen Eigenschaften wesentlich zu verändern; insbesondere sollen die Holzfasern nicht wesentlich verkürzt werden.

Ein Nachteil der Holzstoffe gegenüber dem Zellstoff ist ihre schlechtere Lichtbeständigkeit und ihre Alterungsfähigkeit. Holzstoff vergilbt relativ schnell und ist daher ungeeignet für Dokumente und Papiere mit Repräsentationscharakter.

Bei der <u>Herstellung von Altpapierstoff</u> wird nach folgenden Verfahrensschritten vorgegangen:

Die Faser-zu-Faser-Bindungen von Papier lassen sich in Wasser leicht lösen, sofern keine Nassfestausrüstung erfolgt ist. Diesen Umstand macht man sich bei der Rückführung von Altpapier in die Papierherstellung zu Nutze. Papier zerfällt bei Befeuchtung mit Wasser bereits unter Einwirkung geringer Scherkräfte in seine Faserbestandteile. Bei der nass arbeitenden Altpapieraufbereitung werden folgende Verfahrensschritte in geeigneter Reihenfolge und Abstufung miteinander kombiniert:

Auflösung: Im Stofflöser (Pulper) erfolgt die Suspendierung und Zerfaserung bei Temperaturen bis 50°C. Wesentlich ist die schonende Dispergierung, sodass die Fasern nicht zerkleinert oder gekürzt werden. Fremdstoffe sollen so erhalten werden, dass ihre Abtrennung leicht möglich ist.

Reinigung: Unerwünschte, die Produktion störende Bestandteile, müssen aus der Feststoffsuspension entfernt werden. Zur Abscheidung verwendet man Siebsortierer, Entstipper, Hydrozyklone etc. Nicht entfernbare Verunreinigungen müssen unter die Sichtbarkeitsgrenze zerkleinert werden.

gegebenenfalls Deinking: (siehe Erläuterungen zu Anlage E Z 3 lit. b und c)

Mahlung: Für die Herstellung des Stoffauflaufes muss ein Brei von Fasern bereitgestellt werden, die eine geeignete Oberflächenbeschaffenheit aufweisen. Quellfähigkeit, Fibrillierung und Blattbildungseigenschaften müssen durch mechanische Bearbeitung (Mahlung) optimiert werden. Dies geschieht in Mahlmaschinen, in denen die Fasern bzw. Faserbündel durch Schläge hoher Frequenz (ausgelöst durch rotierende Messer) aufgelockert werden. Früher waren dafür die klassischen Holländer im Einsatz; heute verwendet man dafür Kegelmühlen oder Refiner.

Bei der <u>Herstellung von Papier</u> werden die Halbstoffe wie folgt weiterverarbeitet:

Suspendieren: Die Halbstoffe werden im Pulper und Entstipper mit großen Mengen Wasser zu einer Fasersuspension von rund 5 % Stoffdichte aufgelöst.

Reinigen/Sortieren: Ungeeignete Suspensionsbestandteile werden in Dickstoffreinigern entfernt.

Mahlen: Zur Steigerung der Papierfestigkeit und zur Verbesserung der Blattbildungseigenschaften wird die Suspension in Mahlaggregaten (Refiner, früher Holländer) vorbehandelt.

Mischen: Durch Zugabe von Füll- und sonstigen Hilfsstoffen werden die gewünschten Papiereigenschaften eingestellt.

Verdünnen: Die Suspension (Ganzstoff) wird unter Wasserzugabe so stark verdünnt, dass je nach den gewünschten Eigenschaften des Papierblattes die Blattbildung in der Papiermaschine erfolgt.

Blattbilden: Die aus 99,5 % Wasser und 0,5 % Feststoff bestehende Fasermischung gelangt über die Stoffzufuhr zum Stoffauflauf der Papiermaschine, wo auf umlaufenden Lang- oder Rundsieben (Siebpartie der Papiermaschine) durch möglichst raschen Wasserentzug die Blattbildung eingeleitet wird.

Entwässern: Am Ende der Siebpartie enthält das Papierblatt noch 75 bis 80 % Wasser. In der Pressenpartie der Papiermaschine wird die Papierbahn mittels saugfähiger Endlosfilztücher auf einen Wassergehalt von bis zu 50 % entwässert.

Trocknen: Zum weiteren Wasserentzug wird die Papierbahn in der Trockenpartie der Papiermaschine mittels Filzbahnen und anschließend freitragend über zahlreiche dampfbeheizte Zylinder geführt, bis das Papierblatt auf einen Restfeuchtegehalt von 2–12 % abgetrocknet ist.

Veredeln: Durch Imprägnieren, Beschichten, chemisches und/oder mechanisch-thermisches Behandeln innerhalb oder außerhalb der Papiermaschine (Leimpresse, Streichanlage) werden besondere Produkteigenschaften erzielt.

Zu Anlage E Z 1 lit. a

Z 1 lit. a war inhaltlich bereits in den Vorgängerverordnungen enthalten und wurde textlich aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen angepasst. Z 1 lit. a setzt die Ziffern 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g, 7Ic, 40a, 40e, 43a, 43b, 43c, 43d, 44a, 44c, 47c, 47d und 49a der BVT-Schlussfolgerungen um.

In der Zellstoff- und der Papierherstellung benötigt man große Mengen an Produktionswasser, sodass Zellstoff- und Papierfabriken zu den wasserintensiven Industriebetrieben zählen. Wasser dient als Lösungsmittel, als Waschflüssigkeit, als Transportmittel für Fasern und Hilfsstoffe und als Hilfsmittel (Reinigen, Kühlen, Dampferzeugen).

Eng mit dem hohen Wasserverbrauch verknüpft ist der Abwasseranfall. Bei Einsatz der in Z 1 lit. a genannten Techniken ist jedenfalls folgender Abwasseranfall erreichbar (siehe BVT-Schlussfolgerungen):

Sorte	Sorte nach Nomenklatur der AEV Zellstoff und Papier	BVT-assoziierte Abwassermenge
Sulfatzellstoff, gebleicht	Anlagen A und B, Spalte A	25 – 50 m ³ /Tonne lutro Zellstoff
Sulfatzellstoff, ungebleicht	Anlagen A und B, Spalte B	15 – 40 m ³ /Tonne lutro Zellstoff
Sulfitzellstoff, gebleicht, zur Papierherstellung	Anlagen A und B, Spalte D	25 – 50 m ³ /Tonne lutro Zellstoff
Magnefitzellstoff, gebleicht	Anlagen A und B, Spalte C	45 – 70 m ³ /Tonne lutro Zellstoff
Chemiezellstoff	Anlagen A und B, Spalte D	40 – 60 m ³ /Tonne lutro Zellstoff
Neutralsulfit-Halbzellstoff (NSSC)	Anlagen A und B, Spalte B	11 – 20 m ³ /Tonne lutro Zellstoff
CTMP und CMP	Anlagen A und B, Spalte E	9 – 16 m ³ /Tonne lutro Zellstoff
Papier aus Holzstoff (inkl. Holzstoffherstellung)	Anlagen C und D, Spalte I	9 – 16 m ³ /Tonne lutro Papier (netto)
Papier aus Altpapier ohne Deinking	Anlagen C und D, Spalte II	1,5 – 10 m³/Tonne lutro Papier (netto); der obere Bereich ergibt sich hauptsächlich bei der Herstellung von Faltschachtelkarton
Papier aus Altpapier mit Deinking	Anlagen C und D, Spalte III	8 – 15 m ³ /Tonne lutro Papier (netto)
Hygienepapier aus Altpapier mit Deinking	Anlagen C und D, Spalte III	10 – 25 m ³ /Tonne lutro Papier (netto)
Papier aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder Altpapierstoff	Anlagen C und D, Spalte IV	3,5 – 20 m ³ /Tonne lutro Papier (netto)

Für Spezialpapier enthalten die BVT-Schlussfolgerungen keine Angaben. Das BVT-Merkblatt nennt 13 bis 200 m³/Tonne lutro Papier (netto). Qualitätsbedingt erfordern die häufigen Sortenwechsel in der Herstellung von Spezialpapier ein weitestgehendes Entleeren der Stoff- und Wasserkreisläufe sowie ein gründliches Reinigen aller Anlagenteile der Papiermaschine.

Der Abwasseranfall kann einerseits durch geeignete Maßnahmen zur Reduktion des Frischwassereinsatzes, und andererseits durch Wiederverwendung von Prozesswasser in geeigneter Kombination mit der Schließung von Wasserkreisläufen und weiteren in lit. a genannten technischen Maßnahmen vermindert werden.

Bei überwiegend aus Altpapier hergestellten Papiersorten minderer Qualität (z. B. Verpackungspapieren) ist technisch auch eine geschlossene Kreislaufführung möglich. Produktionswasser wird dem System nur zur Abdeckung der Verluste infolge von Verdampfung und Produktaustrag zugegeben. Die

Kreislaufschließung führt zu einer Anreicherung von Salzen und löslichen organischen Stoffen im Prozesswasser, was wesentlichen Einfluss auf Festigkeit, Verkeimung und sensorische Eigenschaften (insbesondere Geruch) des Produktes hat und zu unerwünschten Aufkonzentrierungen führen kann. Eine Anwendung der Kreislaufschließung bei der Produktion hochwertiger Papierqualitäten ist dementsprechend problematisch.

Bei der Herstellung von Spezialpapier sind die Möglichkeiten zur Kreislaufführung aufgrund der angewandten Produktionstechniken (vor allem auch durch die erhöhte Abwärmefracht infolge der intensiven Mahlung) und durch die teilweise sehr hohen Qualitätsanforderungen begrenzt.

Zu Anlage E Z 1 lit. b und c

Langholz und Hackschnitzel werden am Holzlagerplatz zwischengelagert. Um die anfallende Schmutzfracht im Abwasser möglichst gering zu halten, ist beim Lagern und Manipulieren von Langholz darauf zu achten, dass Rinde und Holz nicht unnötig verunreinigt werden.

Kommt Holz mit Wasser in Kontakt, so können im Holz enthaltene Harzsäuren und Nährstoffe in Lösung gehen und Schadstoffe in das Wasser gelangen. Wenn gelagertes Holz beregnet werden muss, dann ist die Beregnungswassermenge dahingehend zu optimieren und zu kontrollieren, dass der Ablauf von Oberflächenwässern vom Holzplatz minimiert wird. Belastete Oberflächenwässer vom Holzplatz sind zu sammeln und nach dem Stand der Technik zu behandeln.

Lagerung des Holzes, Sammlung und Behandlung des Abwassers haben unter Berücksichtigung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers stattfindet. In kritischen Bereichen kann auch die Befestigung des Holzplatzes erforderlich sein, auf denen die Hackschnitzel gelagert werden.

Die Entrindung wird heute meist trocken ausgeführt; man verwendet dazu trockene Entrindungstrommeln. Wasser wird dabei zum Abwaschen und erforderlichenfalls auch zum Enteisen der Baumstämme verwendet und anschließend weitest möglich wiederverwendet, so dass nur ein Teil des anfallenden Abwassers ausgeschleust und in die Kläranlage geführt wird. Die Trockenentrindung erzielt im Vergleich zur Nassentrindung eine deutliche Reduktion des Abwasseranfalls und der im Abwasser enthaltenen organischen Verschmutzung.

Z 1 lit. b und c waren inhaltlich bereits in den Vorgängerverordnungen enthalten. Lit. b wurde textlich aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen angepasst. Z 1 lit. b setzt die Ziffern 4b, 4c, 4d, 4e und 42b und Z 1 lit. c setzt die Ziffer 4 a der BVT-Schlussfolgerungen um.

Zu Anlage E Z 1 lit. d

Z 1 lit. d war inhaltlich großteils in den Vorgängerverordnungen enthalten und wurde aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen angepasst. Lit. d setzt die Ziffern 19e und 33k der BVT-Schlussfolgerungen um.

Betriebsstörungen können zu erheblichen Betriebsstörungen in der Kläranlage führen – sei es durch plötzliche Spitzenbelastungen mit organisch belasteten Abwässern oder durch die ungewollte Freisetzung von für die biologische Abwasserreinigung hemmend oder toxisch wirkenden Substanzen oder Stoffkonzentrationen. Havarienotbecken sind daher Stand der Technik und in den österreichischen Zellstoff- und Papierwerken Realität.

Gesammelte Havariewässer inklusive der darin enthaltenen Fasern sollen, soweit möglich, an geeigneten Punkten in den Prozess rückgeführt, also wieder in den Prozess eingebracht, werden. In den Havarienotbecken aufgefangenes Wasser wird soweit möglich im Prozess wiederverwendet.

Auch das Auffangen und Ableiten von Leckagewässern (z. B. von Pumpen) ist Stand der Technik. Eine Rückführung in den Prozess ist anzustreben, oft jedoch nicht möglich.

Wesentlich sind Vorsorgemaßnahmen zur rechtzeitigen Erkennung von Betriebsstörungen und Leckagen. Ein wirksames System zur deren frühzeitiger Erkennung umfasst messtechnische Vorkehrungen wie die Überwachung der Leitfähigkeit oder des pH-Wertes an strategisch wichtigen Punkten, aber auch betriebliche Maßnahmen wie klare Verhaltens- und Kommunikationsregeln etc., die üblicherweise in der Betriebsordnung festzulegen sind.

Zu Anlage E Z 1 lit. e

Z 1 lit. e war inhaltlich großteils in den Vorgängerverordnungen enthalten und wurde aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen angepasst. Lit. e setzt die Ziffern 2d und 13 der BVT-Schlussfolgerungen um.

Zu Anlage E Z 1 lit. f

Komplexbildner werden in Bleiche von Zellstoff, Holzstoff und Altpapierstoff eingesetzt, um störende Metalle zu binden, die die Wirksamkeit von Sauerstoff-basierten Bleichchemikalien herabsetzen. Die

Auswirkung von ins Abwasser gelangenden Komplexbildnern auf Ökosysteme ist grundsätzlich problematisch, da sie Schwermetalle remobilisieren können. Die Komplexbildner werden in neutralen, leicht sauren oder leicht alkalischen Bedingungen in einzelnen Bleichstufen oder auch in den dazwischengeschalteten Waschstufen eingesetzt. Die meist eingesetzten Komplexbildner sind EDTA und DTPA. Beide Komplexbildner sind hochwirksam, aber nur schwer biologisch abbaubar, sodass bei ihrem Einsatz relevante Mengen über das Abwasser in die Umwelt emittiert werden können. Auch Phosphonate und weitere Komplexbildner kommen in der Zellstoffherstellung zum Einsatz (siehe Erläuterungen zu Anlage E Z 3 lit. d). Ein Forschungsprojekt der Holzforschung Austria in den Jahren 2004 bis 2007 hat gezeigt, dass EDTA, DTPA gemäß Abbautest nach EN ISO 7827 nur zu 10% abbaubar, Phosphonate nur zu 20% abbaubar waren. Es konnten aber auch alternative Komplexbildner gefunden werden, die Abbauraten größer gleich 70% erzielen.

Z 1 lit. f war inhaltlich in den Vorgängerverordnungen enthalten und wird aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen textlich angepasst. Lit. f setzt die Ziffern BVT 3a, BVT 3b, BVT 3c und BVT 10f der BVT-Schlussfolgerungen um.

Zu Anlage E Z 1 lit. g

Z 1 lit. g wird neu in die Verordnung aufgenommen und setzt die Ziffern 7Ib und 44b der BVT-Schlussfolgerungen um.

Zu Anlage E Z 1 lit. h

Z 1 lit. h war inhaltlich großteils in den Vorgängerverordnungen enthalten und wird aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen textlich angepasst. Lit. h setzt die Ziffern 40f, 47a, 48a, 48c und 48d der BVT-Schlussfolgerungen um.

Zu Anlage E Z 1 lit. i

Das Abwasser der Zellstoffherstellung ist gekennzeichnet durch eine hohe Fracht an gelöster Holzsubstanz, die als organische Verschmutzung eine hohe Sauerstoffbelastung der Gewässer verursacht. Da Lignin in gelöster Form (als Ligninsulfonsäure, Ligninsulfonat, Alkalilignin uä.) biologisch schwer abbaubar ist, ist der CSB-Gehalt des Abwassers gegenüber dem BSB₅-Gehalt deutlich erhöht. Moderne Zellstofffabriken betreiben aufwändige innerbetriebliche Maßnahmen zur Erfassung und Eindampfung der Kochflüssigkeiten, Verwertung der darin enthaltenen Aufschlusschemikalien, Mehrfachverwendung und Kreislaufführung von Wasser sowie die Gewinnung von Nebenprodukten, sodass die faktische Abwasserbelastung weitaus geringer ist.

Wesentliche Abwasseranfallstellen in der Zellstoffherstellung sind:

- Entrindung
- Eindampfung (insbesondere Kondensate aus der Eindampfung von verbrauchter Kochflüssigkeit und Abwasser aus der Wäsche und Sortierung des ungebleichten Zellstoffes)
- Bleiche
- Trocknung (bei Marktzellstoff)
- temporär auftretende Verluste
- Anlagenreinigung

Abwasser aus der Herstellung von Papier und Pappe ist mit Feststoffen und organischen Inhaltsstoffen hoch belastet. Im Vergleich zu Abwasser aus der Zellstoffherstellung liegt der CSB-Gehalt des Abwassers gegenüber dem BSB₅-Gehalt in einem deutlich günstigeren Bereich.

In der Regel enthält Abwasser aus der Zellstoff- und der Papierherstellung nur wenig Nährstoffe. Zur biologischen Reinigung des Abwassers müssen daher häufig Stickstoff und Phosphor (zum Teil auch weitere Spurenstoffe) dem Abwasser zudosiert werden, denn es würde sonst das Wachstum der Biomasse gehemmt, und es kann zu Betriebsproblemen (Schlammzerfall) in der Kläranlage und einer Reduktion der Reinigungsleistung kommen.

Meist erfolgt eine physikalische, oft chemisch-physikalische Behandlung, gefolgt von einer biologischen Behandlung. Ziel dieser biologischen Behandlung ist jedenfalls, biologisch abbaubare organische Verschmutzung sehr weitgehend aus dem Abwasser zu entfernen. Um die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für CSB zu erreichen, ist jedenfalls – evtl. in Kombination mit weiteren der in lit. i genannten Maßnahmen der Abwasserreinigung – ein möglichst weitgehender Abbau der abbaubaren (nicht refraktären) organischen Substanz in der biologischen Abwasserreinigung erforderlich. Ein weitgehender Abbau ist einfach über den Parameter BSB₅ (biologischer Sauerstoffbedarf) festzustellen. Der gelöste BSB₅ tendiert im gut gereinigten biologischen Abwasser gegen Null, der Haupanteil an

messbarem BSB₅ stammt aus Schwebstoffen im Ablauf. Liegt der BSB₅ in der Tagesmischprobe unter 25 mg BSB₅/l, so ist jedenfalls von einem weitgehenden biologischen Abbau auszugehen.

Die einzelnen technischen Möglichkeiten der Abwasserreinigung sind im BVT-Merkblatt ausführlich beschrieben.

Z 1 lit. i war inhaltlich großteils in den Vorgängerverordnungen enthalten und setzt die Ziffern 14a, 14b, 15, 16a, 16b, 16c und 49b der BVT-Schlussfolgerungen um. Z.15 der BVT-Schlussfolgerungen verweist auf Kapitel 1.7.2.2 ebendieser. Dort genannte Techniken sind: Vorklärung, Zweite Reinigungsstufe (biologisch), Aerobe Behandlung, Kombinierte Anaerobe/aerobe Behandlung, Dritte Reinigungsstufe (z. B. Filtration, Nitrifikation, Denitrifikation). Die Filtration (konkret im BVT beschrieben ist eine Filtration als 3. Reinigungsstufe) war in den Vorgängerverordnungen zurzeit erwähnt und wird daher in lit. i ergänzt. Z.33i der BVT-Schlussfolgerungen wird prinzipiell mit Anlage E Z 2 lit. h umgesetzt, die anaerobe Behandlung ist aber entsprechend auch in lit. i zu ergänzen. Neben der anaeroben Behandlung der Kondensate aus der Eindampfanlage beim Sulfitverfahren werden auch die hochbelasteten Abwässer aus der Bleichanlage sowie Abwässer aus der Papierherstellung zunehmend anaerob vorbehandelt.

Z.16a der BVT-Schlussfolgerungen fordert die geeignete Dimensionierung und den geeigneten Betrieb der Abwasserreinigungsanlage und ist auf genereller Ebene bereits mit § 3 der AAEV umgesetzt. Beispiele:

Abs. 13 "...Abwasserreinigungsanlagen sollen unter Einsatz von Verfahren, die dem Stand der Technikentsprechen, errichtet werden. Sie sollen durch geschulte Personen, unter Beachtung von Betriebs- und Wartungsanleitungen, die laufend auf dem Stand der Technik gehalten werden, derart betrieben werden, dass...." Ein spezieller Hinweis in der AAEV, dass eine Kläranlage "geeignet" zu dimensionieren sei, fehlt zwar, erübrigt sich jedoch, da eine nicht nach dem Stand der Technik dimensionierte Kläranlage nach WRG 1959 idR nicht bewilligungsfähig ist.

Zu Anlage E Z 1 lit. j

Zellstoffabwässer enthalten einerseits geruchsintensive Gase (insbesondere beim Sulfatverfahren), die mit zum Teil aufwändigen innerbetrieblichen Maßnahmen (Starkgas- und Schwachgassystem) beherrscht werden, der Luftreinhaltung zuzurechnen sind und nicht vom Regelungsbereich einer Abwasseremissionsverordnung abgedeckt werden. Solche Gase können in der Abwasserreinigungsanlage freigesetzt werden, was entsprechende technische Maßnahmen nach sich zieht (Abdeckung, Einhausung, Absaugung,...). Andererseits können sich geruchsintensive Gase aus der Zellstoff- und der Papierherstellung bei schlechter Dimensionierung oder nicht optimalem Betrieb der Abwasserreinigungsanlage auch neu bilden.

Der Aspekt der Geruchsemissionen aus der Behandlung von Abwasser (im Gegensatz zum Herstellungsoder Bearbeitungsprozess) aus der Zellstoff- und Papierherstellung fällt in den Regelungsbereich einer Abwasseremissionsverordnung. Z 1 lit. j wird daher neu in die Verordnung aufgenommen und setzt die Ziffern 7IIa, 7IIb, 7IIc, 7IId, 7IIe, 7IIf, 7IIg und 7IIh der BVT-Schlussfolgerungen um.

Die einzelnen technischen Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduktion von Gerüchen durch die Abwasserreinigung sind im BVT-Merkblatt ausführlich beschrieben.

Zu Anlage E Z 1 lit. k

Z 1 lit. k war inhaltlich bereits in den Vorgängerverordnungen enthalten und wird textlich nur aufgrund der Zusammenlegung der beiden Vorgängerverordnungen angepasst. Es erfolgt eine Aktualisierung des Verweises auf das AWG 2002.

Zu Anlage E Z 1 lit. l

Z 1 lit. 1 wird neu in die Verordnung aufgenommen und setzt die Ziffer 10h der BVT-Schlussfolgerungen um.

Zu Anlage E Z 2 (Herstellen von Zellstoff und damit verbundene Tätigkeiten)

Zu Anlage E Z 2 lit. a

Zur weitergehenden Verminderung des Restligningehaltes bei der Kochung wurden, beginnend mit dem Ende der 1980er Jahre, eine Reihe von Verfahren entwickelt, bei welchen durch verschiedene Maßnahmen erreicht wird, dass höhere Ligninanteile in der Kochstufe gelöst werden (erweiterte Delignifizierung) und nicht in die Bleiche gelangen. Diese Verfahren werden im BVT-Merkblatt ausführlich beschrieben.

Die so in der Kochstufe gelösten Ligninanteile können dem Chemikalienrückgewinnungssystem zugeführt werden, werden dort eingedampft und verbrannt und belasten, abgesehen vom entstehenden Kondensat, nicht das Prozessabwasser.

Art und Kombination der für die modifizierte bzw. verlängerte modifizierte Kochung einsetzbaren Maßnahmen hängen von der Art der Zellstoffherstellung (Sulfat- oder Sulfitverfahren) ab, wobei die Anwendbarkeit beim Sulfitverfahren aufgrund der zu erreichenden Zellstoffqualität (insbesondere der Festigkeit) eingeschränkt sein kann. Modifizierte und verlängerte modifizierte Kochung (beim Sulfitverfahren spricht man bei verlängerten Kochzeiten im selben Zusammenhang auch von weicher Kochung) können sowohl bei diskontinuierlicher als auch bei kontinuierlicher Kochung angewandt werden.

Z 2 lit. a war inhaltlich bereits in der Vorgängerverordnung enthalten und setzt die Ziffern 19a und 33a der BVT-Schlussfolgerungen um. Um den BVT-Schlussfolgerungen besser zu entsprechen wird der Ausdruck "weiche Kochung" durch "modifizierte bzw. verlängerte modifizierte Kochung" ersetzt.

Zu Anlage E Z 2 lit. b und c

Unter dem Begriff der "wirksamen Braunstoffwäsche" beschreiben die BVT-Schlussfolgerungen die Sortierung und Wäsche des Braunstoffes (das ist der in Suspension vorliegende ungebleichte Zellstoff) unter weitestgehender Erfassung der verbrauchten Kochflüssigkeit. Die Abtrennung der verbrauchten Kochflüssigkeit und der in Lösung gegangenen Holzsubstanz vom Zellstoff erfolgt in mehreren Pressund Waschstufen, wobei das Waschwasser im Gegenstrom zum Rohzellstoff (Braunstoff) gefahren wird. Moderne Waschsysteme erfassen dabei mehr als 99 % der für den Aufschluss verwendeten Chemikalien. Eingesetzt werden Vakuumtrommelfilter, Waschpressen, Diffusoren etc. Da die erfasste Kochflüssigkeit eingedampft werden muss (Anlage E Z 2 lit. e), ist man bestrebt, höchstmögliche Mengen der aus dem Holz gelösten organischen Anteile sowie der zugesetzten Chemikalien bei maximal erreichbarer Konzentration zu gewinnen; dies bedeutet eine möglichst geringe Verwendung von Waschwässern. Das Sortieren des Rohzellstoffs (Braunstoffs) erfolgt in einem mehrstufigen Kreislauf mit geschlossenem Wassersystem.

Z 2 lit. b und c waren inhaltlich bereits in der Vorgängerverordnung enthalten und setzen die Ziffern 19c und 33c der BVT-Schlussfolgerungen um. Bei lit. c ergibt sich eine inhaltlich unbedeutende sprachliche Anpassung, um eine bessere Übereinstimmung mit den Formulierungen der BVT-Schlussfolgerungen zu erreichen ("Gegenstromwäsche" wird durch "mehrstufige Gegenstromwäsche" ersetzt).

Zu Anlage E Z 2 lit. d

Bei der Sauerstoff-Delignifizierung reagiert der Zellstoff unter alkalischen Bedingungen mit Sauerstoff und trennt damit einen weiteren Teil des nach der Kochung im Rohzellstoff enthaltenen, verbliebenen Lignins ab. Die in Lösung gehenden organischen Holzbestandteile können beim Sulfatverfahren dem Chemikalienrückgewinnungssystem zugeführt werden, werden dort eingedampft und verbrannt und belasten, abgesehen vom entstehenden Kondensat, nicht das Prozessabwasser. Wie alle Verfahren, die dazu beitragen, die Kappa-Zahl vor dem Bleichen zu verringern, trägt auch die Sauerstoff-Delignifizierung dazu bei, die in der Bleichanlage ins Abwasser freigesetzte CSB-Fracht deutlich zu verringern, und wird daher in der Regel nur bei der Herstellung von gebleichtem Zellstoff eingesetzt.

Die Sauerstoff-Delignifizierung erfordert erhöhte Drücke und Temperaturen sowie einen hohen pH-Wert. Beim Sulfatverfahren werden dazu meist oxidierte Weißlauge, in welcher das Natriumsulfid als Thiosulfat vorliegt, und MgSO₄ zum Schutz der Fasern zugegeben. Beim Sulfitverfahren kann die pH-Wert-Einstellung im Einzelfall durch Beigabe von Magnesiumoxid (MgO) erfolgen, um eine Einbeziehung des Abwassers in die Chemikalienrückgewinnung zu ermöglichen bzw. deren Einbeziehung zu erleichtern.

Der für die Sauerstoff-Delignifizierung benötigte molekulare Sauerstoff wird zugekauft. Auch Wasserstoffperoxid wird zur Sauerstoff-Delignifizierung eingesetzt.

Z 2 lit. d war inhaltlich bereits in der Vorgängerverordnung enthalten und setzt die Ziffern 19b und 33b der BVT-Schlussfolgerungen um. Im Vergleich zur bisherigen Formulierung wird in lit. d der Klammerausdruck "Sauerstoff-Delignifizierung" ergänzt, um den Bezug zu den BVT-Schlussfolgerungen deutlicher zu machen. Bei der Herstellung von ungebleichtem Zellstoff wird diese Technik nicht angewendet.

Zu Anlage E Z 2 lit. e und f

Die bestehende Formulierung der Z 2 lit. e wird rein redaktionell abgeändert. Die Änderung der Formulierung "Neutralisation" in "pH-Wert-Einstellung" stellt klar, dass in der Praxis nicht genau auf pH 7 sondern auf leicht niedriger liegende pH-Werte eingestellt wird. Über die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen hinaus wird – wie in der Facharbeitsgruppe akkordiert – die weitestgehende Rückgewinnung der Aufschlusschemikalien, die mittlerweile Stand der Technik ist, ergänzt.

Die Verfahren der Chemikalien- und Energierückgewinnung beim Sulfatverfahren und beim Sulfitverfahren unterscheiden sich signifikant. Gemeinsam ist ihnen, dass die verbrauchte Kochflüssigkeit zunächst eingedampft und dann thermisch verwertet (verbrannt) wird. Bei der (energieintensiven) Verdampfung wird der Wassergehalt auf ein solches Maß reduziert, dass die anschließende Verbrennung selbstgängig ablaufen kann.

Bei der Eindampfung entweichen leicht flüchtige Bestandteile aus der verbrauchten Kochflüssigkeit, die im Wege der Kondensaterfassung einer Weiterbehandlung zugeführt werden.

Aus den Verbrennungsrückständen wiederum können die bei der Kochung und Delignifizierung eingesetzten Chemikalien zu einem sehr hohen Prozentsatz (bis 99 %) rückgewonnen und wieder verwertet werden.

Die unter Z 2 lit. f beschriebene Technik ist in engem Zusammenhang mit der unter Z 2 lit. k beschriebenen Technik der Gewinnung von Wertstoffen zu sehen. Da Letztere die organische Belastung der verbrauchten (und in der Regel eingedampften) Kochflüssigkeit reduziert, kann sie wiederum die Dimensionierung insbesondere des Ablaugekessels beeinflussen.

Z 2 lit. e war inhaltlich bereits in der Vorgängerverordnung enthalten und setzt die Ziffer 33h der BVT-Schlussfolgerungen um. Z 2 lit. f wird neu in die Verordnung aufgenommen und setzt die Ziffer 19f der BVT-Schlussfolgerungen um.

Chemikalien- und Energierückgewinnung beim Sulfatverfahren

Alkalikreislauf: Bei der Verbrennung der Dicklauge (eingedampfte Schwarzlauge) im sogenannten Sulfatkessel oder Laugenkessel entsteht aus dem organischen Material Kohlenstoffdioxid. Dieses bildet mit Natriumhydroxid Carbonate, während das Sulfat zu Sulfid reduziert wird, sodass die im Sodakessel entstehende Schmelze im Wesentlichen aus Natriumcarbonat und Natriumsulfid besteht. Die alkali- und schwefelhaltigen Restgruppen des Lignin setzen sich zu Carbonaten und Sulfiden sowie zu flüchtigen Schwefelverbindungen (H₂S, Dimethylsulfid, Methylmercaptan) um.

Die Schmelze aus dem Laugenkessel wird in Wasser oder schwache Weißlauge eingeleitet; es entsteht Grünlauge. Die Grünlauge wird filtriert und einer Kaustifizierung unterzogen. Dabei wird durch Zugabe von Ca(OH)₂ das Natriumcarbonat in Natriumhydroxid umgewandelt. Die entstehende Weißlauge kann erneut im Holzaufschluss eingesetzt werden.

Kalkkreislauf: Der bei der Kaustifizierung anfallende Kalkschlamm (das Natriumcarbonat wird bei der Kaustifizierung in Calciumcarbonat umgewandelt) wird abgetrennt, gewaschen und gebrannt (calziniert). Das dabei entstehende Calciumoxid (CaO) wird in der Grünlaugenbehandlung wieder verwertet.

Chemikalien- und Energierückgewinnung beim Sulfitverfahren

Beim Verbrennen der eingedampften Ablauge entsteht infolge der thermischen Spaltbarkeit der Magnesiumsalze staubförmiges Magnesiumoxid (MgO), welches mit Hilfe von Zyklonen aus den Kesselabgasen abgetrennt wird. Nach Einbringung in Wasser und Hydratisierung zu Mg(OH)₂ wird es dazu verwendet, in Absorptionstürmen oder Venturi-Wäschern das Schwefeldioxid aus den bei der Verbrennung entstehenden Rauchgasen auszuwaschen. Bei diesem Vorgang erhält man eine Lösung, die Magnesiumhydrogensulfit und etwas Magnesiumsulfit enthält. Diese Lösung wird durch Zusatz von frischem SO₂ – Gas auf die zur Kochung notwendige Konzentration eingestellt. Die bei der Wiedergewinnung auftretenden Basenverluste werden durch Zugabe von MgO oder MgSO₄ ersetzt; Magnesiumsulfat wird der verbrauchten Kochflüssigkeit bereits vor der Verbrennung zugesetzt.

Bei Sulfitverfahren auf Magnesiumbasis muss vor der Eindampfung eine Korrektur des pH-Werts erfolgen, um den Verlust von flüchtigen Substanzen wie niedrigen organischen Säuren etc. in das Kondensat (und damit in das Prozessabwasser) zu begrenzen.

Zu Anlage E Z 2 lit. g

Z 2 lit. f war inhaltlich großteils in der Vorgängerverordnung enthalten und setzt die Ziffer 19g der BVT-Schlussfolgerungen um. Z.19g der BVT-Schlussfolgerungen beschreibt die Strippung verunreinigter Kondensate (Schmutzkondensate) beim Sulfatverfahren und deren Wiederverwendung im Prozess. Die AEV gebleichter Zellstoff forderte nur die Wiederverwendung schwach belasteter Konzentrate im Prozess. In Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und in Aktualisierung des Standes der Technik wird Z 2 lit. g daher um die mittlerweile beim Sulfatverfahren sehr weit verbreitete Strippung hochbelasteter Kondensate und deren Wiederverwendung erweitert. Die Strippung hat auch den Vorteil, dass sie zur Beherrschung der für das Sulfatverfahren typischen Geruchsproblematik beiträgt. Bezüglich der technischen Details zur in Z 2 lit. g beschriebenen Technik wird auf das BVT-Merkblatt verwiesen.

Zu Anlage E Z 2 lit. h

Auch in Sulfitwerken wird vereinzelt die in Z 2 lit. g für das Sulfatverfahren beschriebene Technik eingesetzt, wobei für die Wahl dieser Technik in der Regel nicht die Geruchsproblematik sondern Vorgaben an die organische Belastung des gereinigten Abwassers ausschlaggebend sind (z. B. aufgrund immissionsseitiger Anforderungen). Weitaus verbreiteter ist beim Sulfitverfahren die Behandlung der Kondensate aus Kochung und Eindampfung in einer anaeroben Abwasserreinigungsstufe. Um Hemmungen des anaeroben Abwasserreinigungsprozesses durch im Kondensat enthaltenes SO₂ auszuschließen, ist es meist erforderlich, dieses vorab durch Strippung aus dem Kondensat zu entfernen. Da der Sulfitaufschluss auf dem Einsatz von wässrigem SO₂ und einer Base beruht, kann das gestrippte SO₂ wiedergewonnen und erneut bei der Kochung eingesetzt werden.

Z 2 lit. h wird neu in die Verordnung aufgenommen und setzt die Ziffer 33i und 33j der BVT-Schlussfolgerungen um.

Zu Anlage E Z 2 lit. i

Z 2 lit. i wird neu in die Verordnung aufgenommen und setzt Elemente der Ziffer 19 und 33e der BVT-Schlussfolgerungen um. Die Einleitung zu Z.19 sowie Z.33e der BVT-Schlussfolgerungen waren thematisch der Z 8 des § 1 Abs. 5 der AEV gebleichter Zellstoff zuzuordnen. Da sich der Stand der Technik beim Bleichen seit der letzten Novellierung verändert hat und die BVT daher auch über die Forderungen der AEV gebleichter Zellstoff hinausgehen, erfolgt eine Neuformulierung in Anlehnung an die BVT-Schlussfolgerungen. Bei der Herstellung von ungebleichtem Zellstoff wird die in Z 2 lit. i beschriebene Technik nicht angewendet.

Gängige und sehr wirksame Bleichchemikalien waren früher Chlorgas, Chlorwasser sowie Calcium- und Natriumhypochloritlösungen. Auf Grund des hohen ökologischen Gefahrenpotentials jener Bleichverfahren, die chlorhaltige oder chlorabspaltende Chemikalien einsetzen, hat ein genereller Rückzug aus den Verfahren der "Chlorbleiche" stattgefunden. Als einzig verbliebene chlorhaltige Bleichchemikalie ist Chlordioxid im Einsatz. Geringe Mengen von Elementarchlor können als Nebenprodukt bei der Herstellung von Chlordioxid entstehen. Gasförmiges oder molekulares Chlor wird nicht mehr verwendet. Gängige Bleichchemikalien sind heute Chlordioxid, molekularer Sauerstoff, Wasserstoffperoxid und Ozon, vereinzelt wird auch Peressigsäure verwendet.

Die Bleichverfahren werden dementsprechend in zwei Gruppen unterteilt. Verfahren, die keinerlei Elementarchlor oder Chlorverbindungen einsetzen, werden als TCF-Verfahren bezeichnet (total chlorine free). Verfahren, die lediglich kein gasförmiges oder molekulares Chlor verwenden, werden als ECF-Verfahren bezeichnet (elemental chlorine free). Detailliert beschrieben werden die Bleichverfahren im BVT-Merkblatt.

Der Bleichprozess beim Sulfatverfahren erfolgt in mehreren Stufen, in der Regel 4 bis 5. Die TCF-Bleiche ist bei der Herstellung von gebleichtem Sulfatzellstoff etabliert, zum Teil muss aber noch die ECF-Bleiche eingesetzt werden, da noch nicht bei allen Qualitäten auf den Einsatz von Chlor abspaltenden Chemikalien verzichtet werden kann. Üblicherweise erfolgt die Bleiche im Anschluss an eine Sauerstoff – Delignifizierung.

Eine Rücknahme von Abwasser aus der Bleiche in die Chemikalienrückgewinnung ist (ohne aufwändige Zwischenreinigungsmaßnahmen) beim Sulfatverfahren meist nicht möglich, da im Abwasser aus der Bleicherei Chloride und andere unerwünschte anorganische Stoffe enthalten sind, die in den Rückgewinnungsanlagen zu Belagsbildung, Korrosion und anderen Problemen führen.

Beim Sulfitverfahren zur Papierherstellung ist der Einsatz chlorfreier Bleichverfahren Stand der Technik. Sämtliche österreichischen Sulfitzellstoffwerke bleichen chlorfrei (TCF). Zum Teil erfolgt vor der Bleiche eine Sauerstoff-Delignifizierung. Nicht nur beim Zellstoffaufschluss sondern auch bei der Zellstoffbleiche bestehen Unterschiede zwischen den einzelnen Sulfitverfahren; wegen der höheren Kappa-Zahlen des ungebleichten Zellstoffes sind beim Magnefitverfahren aufwändigere Bleichsequenzen notwendig. Ein großes Thema beim Sulfitaufschluss ist die Unverträglichkeit von Basen und die strikte Trennung von Abwässern, die unterschiedliche Basen enthalten. In der Regel wird der Zellstoffaufschluss beim Sulfitverfahren mit Magnesium als Base durchgeführt. Da höhere Konzentrationen von Na+-Ionen die Funktion der Chemikalienrückgewinnung beeinträchtigen, ist es nicht möglich, Abwasser aus der Bleiche in die Chemikalienrückgewinnung zurückzuführen, wenn in der Bleiche Natronlauge (z. B. zur pH-Wert-Einstellung) eingesetzt wurde.

Zu Anlage E Z 2 lit. j

Z 2 lit. j war inhaltlich in der Vorgängerverordnung enthalten und setzt die Ziffer 19d, 33d, 33f und 33 g der BVT-Schlussfolgerungen um. Die Formulierung der AEV wird zur Angleichung an die BVT-Schlussfolgerungen um die Teilkreislaufschließung und die integrierten Wasserbehandlungsprozesse

("Nieren") ergänzt. Bei der Herstellung von ungebleichtem Zellstoff wird die in Z 2 lit. j beschriebene Technik nicht angewendet.

Die weit fortgeschrittenen Maßnahmen zur Schließung von Wasser- und Chemikalienkreisläufen bei Holzaufschluss und Braunstoffwäsche bewirken, dass ein Großteil der Abwassermengen und – stofffrachten einer modernen Fabrik zur Herstellung von gebleichtem Zellstoff aus der Bleiche stammt. Auf Grund von Korrosionsproblemen (insbesondere durch Chloride) und/oder Unverträglichkeit der Basen Natrium (Bleiche) / Magnesium (Aufschluss) beim Sulfitaufschluss können die Bleichereiabwässer nicht in die Eindampfung und Verbrennung zurückgenommen werden, bzw. ist deren Rücknahme in Eindampfung und Verbrennung technisch sehr komplex.

Dadurch gewinnen bei der Herstellung von gebleichtem Zellstoff einerseits der weitestgehende Holzaufschluss in der Kochstufe (Z 2 lit. a) und andererseits die Teilkreislaufschließung in der Bleichanlage an wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Bei der Teilkreislaufschließung werden Abwässer aus Bleichstufen, die sich zur Mitbehandlung in der Chemikalien- und Energierückgewinnung oder zum Recycling innerhalb der Bleichanlage eignen, separat erfasst und rückgeführt.

Beim Sulfatverfahren kann eine Teilkreislaufschließung dadurch erzielt werden, dass saure und alkalische Filtrate getrennt im Gegenstrom zum Zellstofffluss in der Bleichanlage zurückgeführt werden. Das rückgeführte Filtrat wird entweder in die Abwasserreinigungsanlage oder – in seltenen Fällen – in den Waschprozess im Anschluss an die Sauerstoffbleichstufe geführt. Effiziente Wäscher in den den Bleichsequenzen zwischengeschalteten Waschpartien sind dabei eine Voraussetzung.

Der Aufschluss wird beim sauren Sulfit- und beim Magnefitverfahren meist mit Magnesium als Base durchgeführt, während in der Bleiche nicht zuletzt aus betrieblichen Gründen hauptsächlich Natrium (Natronlauge) eingesetzt wird. Aufgrund der Unverträglichkeit der Basen kann das Bleichabwasser daher nicht der Chemikalienrückgewinnung zugeführt werden. Einige wenige Sulfitanlagen betreiben daher eine Magnesium-basierte Vorbleiche mit Magnesiumoxid (MgO) und erfassen das dort anfallende Abwasser separat vom übrigen Bleichabwasser. Das separat erfasste Abwasser wird der Braunstoffwäsche (Wäsche von Rohzellstoff) zugeführt und anschließend in der Chemiekalienrückgewinnung behandelt, so dass eine Teilkreislaufschließung erzielt wird.

Von besonderer Bedeutung sind Teilkreislaufschließungen bei der Herstellung von Chemiezellstoff, da die Abwässer aus der Bleichanlage hier besonders hohe organische Belastungen aufweisen können. In der Zellstofffabrik sind die Möglichkeiten zur Entfernung der unerwünschten Hemizellulosen im Rahmen des Zellstoffaufschlusses während der Kochung nämlich technisch und wirtschaftlich begrenzt. Daher wird der Alphazellulosegehalt des Rohzellstoffs (üblicherweise <90%) erst im Zuge der Zellstoffbleiche mittels einer alkalischen Extraktionsstufe auf das erforderliche Niveau eingestellt. Die alkalische Extraktionsstufe (E-Stufe) muss bei der Herstellung von Chemiezellstoffen mit wesentlich schärferen Bedingungen betrieben werden als bei Papierzellstoffen. Dabei entsteht eine beträchtliche Fracht an gelösten organischen Substanzen, die ein Vielfaches jener Frachten beträgt, welche bei der Extraktion von Papierzellstoffen auftreten.

Bei mehreren Chemiezellstoff herstellenden Sulfitanlagen (darunter auch eine Anlage in Österreich) werden die Abwässer aus der E-Stufe daher separat erfasst, durch Eindampfung konzentriert und dann als Biobrennstoff in einem Sodakessel verbrannt. Diese Technik ist prinzipiell bei allen Sulfitverfahren mit E-Stufe in der Bleiche einsetzbar, kommt aber derzeit aufgrund hoher Investitionskosten nur bei der Chemiezellstoffherstellung zum Einsatz.

Zu Anlage E Z 2 lit. k

Vor der Verbrennung der Ablauge können Wertstoffe aus der verbrauchten Kochflüssigkeit gewonnen und der Rohstoff Holz kaskadisch genutzt werden. Beispiel sind z. B. Tallöl beim Sulfatverfahren oder Essigsäure und Furfural, Ethanol, Lignosulphonate (Einsatz als Netz- oder Dispergiermittel), Vanillin, Dimethylsulfoxid (Einsatz in der Pharmaindustrie) oder Xylose (aus der Ablauge des Buchenholzaufschlusses) beim Sulfitverfahren. Die Gewinnung organischer Wertstoffe führt zu einer Reduktion der in der verbrauchten Kochflüssigkeit enthaltenen organischen Substanz, reduziert aber auch ihren Heizwert.

Die bisherige Z 10 des § 1 Abs. 5 der AEV gebleichter Zellstoff wird unverändert beibehalten und wird zur Z 2 lit k

Zu Anlage E Z 3 (Herstellen von Papier und damit verbundene Tätigkeiten)

Zu Anlage E Z 3 lit. a

Z 3 lit. a war in der Vorgängerverordnung nicht enthalten und setzt Ziffer 40c der BVT-Schlussfolgerungen um.

zu Anlage E Z 3 lit. b und c

Z 3 lit. b wurde aus der Vorgängerverordnung übernommen. Z 3 lit. c war in der Vorgängerverordnung nicht enthalten und setzt die Ziffern 40b und 40d der BVT-Schlussfolgerungen um.

Bei der Altpapierstoffgewinnung aus bedruckten Papieren kann als weiterer Reinigungsprozess eine Deinking-Stufe eingesetzt werden. Dabei werden Druckfarben und feinere Verunreinigungen mittels physikalischer oder chemischer Prozesse mit hoher Wirksamkeit aus der Fasersuspension entfernt. Eingesetzt werden die Verfahren Wasch-Deinking und Flotations-Deinking.

Beim Wasch-Deinking werden die nach der Zerfaserung in dispergierter Form vorliegenden Druckfarben durch Zugabe tensidhaltiger Waschwässer ausgewaschen und über die Entwässerungsstufen (Schräg-, Bogen- oder Mikrosiebe, Entwässerungsschnecken etc.) ausgetragen.

Beim Flotations-Deinking nutzt man die unterschiedliche Benetzbarkeit von Druckfarbe und Papierfaser. Die hydrophobe Druckfarbe wird geflockt und gesammelt sowie mit dem Flotationsschaum entfernt. Das Verfahren arbeitet mit hoher Ausbeute und niedrigem Wasserverbrauch. Der druckfarbenhältige Flotationsschaum wird aufkonzentriert, in Zentrifugen entwässert und als Abfall entsorgt.

In manchen Fällen wird in Kombination mit dem Deinking eine Bleiche von Altpapierstoff durchgeführt. Verwendet werden als Bleichchemikalien Natriumdithionit, Wasserstoffperoxid oder Formamidinsulfinsäure (FAS).

Pro Tonne Faserstoff in der Altpapierbehandlung können 45 bis 70 kg Chemikalien zum Einsatz kommen, wovon 30 bis 60 kg Flotationschemikalien und 10 bis 15 kg Bleichchemikalien sind. Als wichtigste Stoffgruppen sind Natronlauge, Wasserglas, Seife oder andere Tenside, Komplexbildner und Dispergiermittel zu nennen.

Holzstoff kann ebenfalls durch Zusatz von Bleichmitteln aufgehellt werden. Im Gegensatz zur Zellstoffbleiche findet kein Herauslösen von Lignin aus dem Faserverbund statt. Wie auch bei der Bleiche von Altpapierstoff erfolgt die Holzstoffbleiche heute mit chlorfreien Verfahren. Als Bleichmittel werden Natriumdithionit (Na₂S₂O₄, reduktive Bleiche) oder Wasserstoffperoxid (H₂O₂, oxidative Bleiche) eingesetzt. Die Dithionitbleiche erfolgt im sauren Bereich, die Peroxidbleiche im alkalischen. Für die Bleiche werden 4 bis 40 kg Bleichmittel pro Tonne Faserstoff zugesetzt. Bei beiden Verfahren werden auch organische Komplexbildner (EDTA, DTPA) zur Maskierung von Metallionen verwendet.

Zu Anlage E Z 3 lit. d

Z 3 lit. d wurde aus der Vorgängerverordnung übernommen.

Als Bleichhilfsmittel verwendet man Komplexbildner wie EDTA, DTPA, Phosphonate, Polycarbonsäuren (Zitronensäure, Weinsäure, Gluconsäure) sowie vereinzelt Amine oder Ammoniak. Phosphonate werden zunehmend zur Substitution von aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematischen Komplexbildnern eingesetzt. Der weitestgehende Verzicht auf den Einsatz von Phosphonaten ist daher in Zusammenhang mit der in Anlage E Z 1 lit. f beschriebenen Vermeidungstechnik zu sehen. Stehen für eine Anwendung und die damit verbundenen Qualitätsansprüche keine gut biologisch abbaubaren organischen Komplexbildner zur Verfügung, so kann der Einsatz von Phosphonaten jedenfalls das "kleinere Übel" sein.

Zu Anlage E Z 3 lit. e

Z 3 lit. e war in der Vorgängerverordnung nicht enthalten und setzt die Ziffern 40e, 47b und 49a der BVT-Schlussfolgerungen um.

Zu Anlage E Z 3 lit. f

Z 3 lit. e war in der Vorgängerverordnung nicht enthalten und setzt die Ziffern 48e und 48f der BVT-Schlussfolgerungen um.

Neben den Faserstoffen kommen bei der Papierherstellung Füllstoffe, Stärke, Aluminiumsulfat, Harzleime und sonstige Papierhilfsmittel zum Einsatz. Sie sollen einerseits die Papiereigenschaften in der gewünschten Weise beeinflussen und andererseits einen reibungslosen technologischen Ablauf des Herstellungsprozesses gewährleisten. Folgende Papiereigenschaften werden durch Hilfsmittelzugabe beeinflusst:

- Festigkeit
- Resistenz gegen Wasser
- Nassfestigkeit
- Weißegrad

- Farbigkeit
- Oberflächenbeschaffenheit (Glätte)
- etc

Der Einsatz der Papierhilfsmittel kann sowohl in der Masse wie auch in der Oberfläche erfolgen.

Papierhilfsmittel gelangen in unterschiedlichem Ausmaß in das Prozessabwasser und können bei der Abwasserreinigung zu massiven Problemen führen. Es ist Stand der Technik, dass halogenhaltige oder – abspaltende Papierhilfsmittel nur im unverzichtbaren Ausmaß eingesetzt werden.

Abwassertechnisch von Bedeutung sind jedenfalls folgende Papierhilfsmittel:

Leimstoffe

Füllstoffe

Optische Aufheller

Farbmittel

Flammschutzmittel

Mikrobiozide/Schleimbekämpfungsmittel

Färbereihilfsmittel

Bleichmittel/Bleichhilfsmittel

Retentions- und Flockungsmittel/Entwässerungsbeschleuniger

Nassfestmittel

Spezialausrüstungsmittel

Weichmacher

Schaumdämpfungsmittel

Pigmente

Zu Anlage F

In Anlage F sind die jeweiligen "Methodenvorschriften gemäß § 4" der Vorgängerverordnungen vereint. Ergänzt werden die Methoden "Fischeitoxizität G_F " und "Abbaubarkeit – Zahn-Wellens-Verfahren". Anders als in anderen Branchenverordnungen wird in der AEV Zellstoff und Papier nicht auf den modifizierten Zahn-Wellens-Test über 7 Tage, sondern auf den Zahn-Wellens-Test mit Testdauer gemäß Norm (Kapitel 4: "üblicherweise nach 28 Tagen") abgestellt. Die Normenzitate für die Parameter Abfiltrierbare Stoffe und Gesamter gebundener Stickstoff TN_b wurden aktualisiert.

BEISPIELE ZUR MISCHUNGSRECHNUNG

In der Papierherstellung werden – unter Anwendung unterschiedlicher Rezepturen – verschiedene Halbstoffe eingesetzt. Die Emissionsbegrenzungen der AEV Zellstoff und Papier müssen daher im Verwaltungsverfahren häufig für den konkreten Einzelfall rechnerisch abgeleitet werden. Im Folgenden wird eine solche Ableitung anhand zweier typischer Beispiele unter Anwendung der Mischungsrechnung (nach § 4 Abs. 5 Z.2 und § 4 Abs. 6 bis 8 der AAEV) durchgeführt.

Bei Herstellung unterschiedlicher Papierprodukte liegt die Herausforderung darin, den maximalen Emissionsfall zu identifizieren, der tatsächlich in entsprechender Regelmäßigkeit und Dauer zur Anwendung kommt. In diesem Fall kann es zweckmäßig sein, sich in Hinblick auf die erzeugten Emissionen an der ungünstigsten Standardrezeptur zu orientieren (sh. Beispiel 1). Inwieweit für unterschiedliche Standardrezepturen unterschiedliche Grenzwerte bescheidmäßig definiert werden (können) oder ein durchgehender Grenzwert festgelegt wird, der sich am größten Emissionsfall orientiert, hängt jedenfalls vom Einzelfall ab.

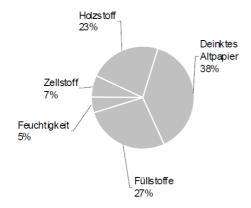
1 BEISPIEL 1. Papiererzeugung aus Holzstoff und Recyclingfaser mit Deinkingprozess, Direkteinleitung, Wasserverband

1.1 Projektangaben

Maximale Brutto-Tagesproduktionskapazität der Papiermaschine:

1'500 tato lutro, brutto (tato = Tagestonnen; lutro = lufttrocken)

In Hinblick auf die Abwasseremissionen "ungünstigste" Papierrezeptur:



Papier nach dieser Rezeptur wird in mehreren Kampagnen an bis zu 200 Tagen im Jahr hergestellt.

Eingesetzte Mengen an Halbstoff (= aufbereitete Faser als Rohstoff der Papierherstellung) bei voller Ausnutzung der Brutto-Produktionskapazität der Papiermaschine und "ungünstigster Standardrezeptur":

TMP (Halbstoff aus Holzschliff):	345	tato otro (ofentrocken)
DIP (Halbstoff aus Altpapier, deinkt):	570	tato otro
Fremd-Zellstoff (ZS):	105	tato otro

Annahme: Der Holzstoff (TMP) wird nicht stark gebleicht, es werden nicht mehr als 50% der Altpapierfasern mit Peroxid gebleicht, das hergestellte Papier wird nicht geleimt oder gestrichen.

1.2 Grenzwertberechnung

Das erzeugte Papier ist eine Mischung folgender Papiersorten der AEV Zellstoff und Papier:

Papiersorte I	(aus Holzstoff hergestelltes Papier ≡ Papier aus TMP),
Papiersorte III	(aus RCF mit Deinking hergestelltes Papier ≡ Papier aus DIP) und
Papiersorte IV	(aus Zellstoff oder zugekauften Halbstoffen hergestelltes Papier, mit
	Ausnahme von Spezialpapier ≡ holzfreies Papier = Papier aus ZS)

Anmerkung: Die eingesetzten Füllstoffe gehen in die Grenzwertableitung indirekt über die eingesetzten Halbstoffe ein und sind bei der Ableitung der Grenzwerte nicht weiter zu berücksichtigen.

Verhältnis TMP: DIP: ZS bei voller Ausnützung der installierten Brutto-Produktionskapazität an Papier: 345:570:105, dh.

33,82 % der Papierproduktion sind TMP zuzuordnen,

55,88 % DIP und

10,29 % ZS.

(entspricht dann dem Bescheidgrenzwert in 4 von 5 Messungen):	10 000	Ng/ u
zulässiger Tageswert insgesamt:	10,000	kg/d
)		
zusätzliche Fracht aus sonstigen Bereichen (Holzlagerung, Kommune,	4'000	kg/d
zulässiger Tageswert aus Papierproduktion: 1'500*4,0=	6,000	kg/d
Grenzwert CSB (Tageswert) 0,3382*3,0+0,5588*5,0+0,1029*2,0=	4,0	kg/t lutro, brutto
Papiersorte IV (aus ZS):	2,0	kg/t lutro, brutto
Papiersorte III (aus DIP):	5,0	kg/t lutro, brutto
Papiersorte I (aus TMP):	3,0	kg/t lutro, brutto
Emissionsbegrenzungen CSB (Tageswerte lt. AEV Zellstoff und Papier):		

1,5-facherTageswert: 1,5*10'000= 1.3 Auflagenvorschlag im Gutachten

Sofern immissionsseitige Gründe keine strengeren Grenzwerte erfordern, könnte die Vorschreibung im Gutachten lauten:

15'000

kg/d

a) Tageswerte:

Im Ablauf der ARA dürfen, ausgehend von einer maximalen Brutto-Tagesproduktionskapazität der Papiermaschine von 1'500 tato lutro, bei fünf aufeinanderfolgenden Messungen vier Messungen folgende Grenzwerte nicht überschreiten

CSB	10,000	kg/d
(Berec	hnung der übriger	Parameter analog)
und lediglich ein Messwer	rt bis zu	
CSB	15'000	kg/d
(Berec	hnung der übriger	Parameter analog)

betragen.

b) Jahreswerte:

Im Ablauf der ARA dürfen im Betrachtungsjahr (jeweils 1.1. - 31.12. eines Kalenderjahres) im Jahresmittel folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Anmerkung: Der Jahreswert in kg/d lässt sich nicht als konkreter Grenzwert definieren, weil das Verhältnis TMP zu DIP zu ZS im Gegensatz zur installierten Brutto-Produktionskapazität und zur Standardrezeptur ja nicht im Vorhinein bekannt ist

Parameter	Dimension	Grenzwert lt. AEV	Grenzwert lt. AEV	Grenzwert lt. AEV
		Zellstoff und Papier	Zellstoff und Papier	Zellstoff und Papier für
		für Papieranteil aus	für Papieranteil aus	Papieranteil aus ZS
		TMP	DIP	-
CSB	kg/t lutro, netto	2,0	3,0	1,0

Der Nachweis der Einhaltung ist in einem jährlichen Bericht an die Behörde anhand der eingeleiteten Jahresfrachten und der tatsächlichen Produktionsdaten (netto produzierte Tonne lutro Papier bzw. produzierter Halbstoff, otro) bzw. bei Fremdzellstoff anhand der eingesetzten Halbstoffmenge, otro) zu erbringen.

Anmerkung: Um die ARA nicht zu überlasten, werden in einzelnen Bundesländern auch die aus den wesentlichen Bereichen in die ARA eingeleiteten CSB-Frachten im Bescheid begrenzt. In anderen Bundesländern werden diese Frachten nicht begrenzt, sondern im Sachverständigengutachten als Bemessungsgrundlagen für einen projekt- und befundgemäßen Betrieb dokumentiert.

1.4 Nachweis der Einhaltung der Jahreswerte

Der Nachweis für 2014 und 2015 erfolgt im jeweiligen Jahresbericht, den der Betrieb erstellt.

1.4.1 Produktionsdaten, Jahr 2014

Papierproduktion: 400'000 jato lutro, netto (jato = Jahrestonnen) für Netto-Papierproduktion eingesetzter, integriert produzierter Halbstoff: TMP 90'000 jato otro DIP 180'000 jato otro für Netto-Papierproduktion eingesetzter, zugekaufter Halbstoff: ZS 30'000 jato otro

Verhältnis

TMP zu DIP zu ZS im Jahr 2014: 90'000 : 180'000 : 30'000, dh.

30 % der Papierproduktion sind TMP zuzuordnen,

60~% DIP und

10 % ZS.

Emissionsbegrenzung (Jahreswert 2014) CSB:

Papiersorte I (Papier aus TMP):	2,0	kg CSB/t lutro, netto
Papiersorte III (Papier aus DIP):	3,0	kg CSB/t lutro, netto
Papiersorte IV (Papier aus ZS):	1,0	kg CSB/t lutro, netto
Grenzwert CSB (Jahreswert) 0,30*2,0+0,60*3,0+0,10*1,0 =	2,5	kg CSB/t lutro, netto

Höchstzulässige Jahresfracht CSB im Jahr 2014: 2,5*400'000 = 1'000'000 kg CSB

1.4.2 Produktionsdaten, Jahr 2015

Papierproduktion: 450°000 jato lutro, netto für Netto-Papierproduktion eingesetzter, integriert produzierter Halbstoff:

TMP 80°000 jato otro
DIP 230°000 jato otro
für Netto-Papierproduktion eingesetzter, zugekaufter Halbstoff:
ZS 30°000 jato otro

Verhältnis der installierten Produktionskapazitäten

TMP zu DIP zu ZS im Jahr 2015: 80'000 : 230'000 : 30'000, dh.

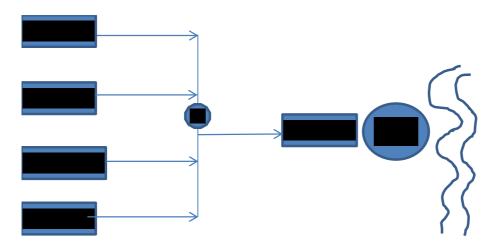
23,53 % der Papierproduktion sind TMP zuzuordnen, 67,65 % DIP und 8,82 % ZS.

Emissionsbegrenzung (Jahreswert 2015) CSB:

Papiersorte I (Papier aus TMP):	2,0	kg CSB/t lutro, netto
Papiersorte III (Papier aus DIP):	3,0	kg CSB/t lutro, netto
Papiersorte IV (Papier aus ZS):	1,0	kg CSB/t lutro, netto
Grenzwert CSB (Jahreswert)		_
0,2353*2,0+0,6765*3,0+0,0882*1,0 =	2,6	kg CSB/t lutro, netto

Höchstzulässige Jahresfracht CSB im Jahr 2015: 2,6*450'000 = 1'170'000 kg CSB

1.4.3 Dokumentation



Mengenerfassung: Ablauf PM + DIP, ARA

CSB-Erfassung: ARA

1.4.4 Messwerte

2014: 6'570'000 m³ Q_{PM+DIP} 8'395'000 m³ Q_{ARA} Q Papierproduktion macht 78,2% der Gesamtabwassermenge aus $CSB_{ARA} \\$ 1'259'250 kg 78,2% 984'734 kg (vgl. höchstzulässige Jahresfracht: 1'000'000 kg) ----> Grenzwert eingehalten 2015: Q_{PM+DIP} 7'300'000 m³ 9'125'000 m³ Q_{ARA} Q Papierproduktion macht 80% der Gesamtabwassermenge aus CSB_{ARA} 1'368'750 kg 1'095'000 kg (vgl. höchstzulässige Jahresfracht: 1'170'000 kg) 80% ____> Grenzwert eingehalten

2 BEISPIEL 2. Integrierte Erzeugung von holzfreiem Papier aus Sulfatzellstoff, sowie Papierherstellung aus Recyclingfasern (RCF) ohne Deinking, Direkteinleitung

2.1 Projektangaben

Installierte Produktionskapazitäten:

Zellstoffproduktion (Sulfatzellstoff, ungebleicht): 833 tato lutro Papierproduktion (holzfreies Papier sowie Papier aus RCF): 1'680 tato lutro, brutto Maß der Wasserbenutzung: 48'000 m^3/d auf die Zellstoffproduktion m^3/d

davon fallen ca. $70\% = 33^{\circ}600 \text{ m}^3/\text{d}$ auf die Zellstoffproduktion¹ und ca. $30\% = 14^{\circ}400 \text{ m}^3/\text{d}$ auf die Papierproduktion.

An 20 – 25 Tagen/Jahr wird Papier aus RCF ohne Deinking produziert, an den übrigen Tagen holzfreies Papier.

-

¹ Das integrierte Zellstoff- und Papierwerk hat stark verschränkte Wasserkreisläufe. Nur eine untergeordnete Abwassermenge wird direkt aus der Zellstofffabrik in die ARA emittiert. Der Großteil des in der Zellstoffproduktion anfallenden Abwassers gelangt mit dem aufgelösten Zellstoff aus der Zellstofffabrik in die Papierfabrik und wird von dort zur ARA geleitet. Für die Grenzwertberechnung wird dieser Abwasseranteil der Zellstoffherstellung zugeschrieben, da die Schmutzfracht hauptsächlich aus diesem Produktionsschritt stammt.

Die Sulfatzellstoffherstellung wird auch betrieben, wenn ausschließlich Papiersorte II (RCF ohne Deinking) hergestellt wird. Die Wasserkreisläufe zwischen der Zellstoffherstellung und der Papierproduktion sind auch bei Herstellung der Papiersorte II nicht trennbar (integrierte Herstellung mit entsprechend weitgehend verschränkten Wasserkreisläufen).

Annahme 1: Auf der Papiermaschine kann pro Tag in etwa gleich viel Papier aus RCF wie

holzfreies Papier hergestellt werden.

Annahme 2: Papier wird nicht geleimt oder gestrichen; es wird kein Hygienepapier hergestellt. Annahme 3: Aus sonstigen Bereichen (Holzlagerung, Kommune,...) fällt kein Abwasser an.

2.2 Grenzwertberechnung

Die Zellstoffherstellung fällt unter die

Zellstoffsorte B (Sulfatzellstoff, ungebleicht und NSSC, ungebleicht)

und die Papierherstellung ist eine Mischung aus der Herstellung von

Papiersorte II (aus RCF ohne Deinking hergestelltes Papier ≡ Papier aus RCF) und Papiersorte IV (aus Zellstoff oder zugekauften Halbstoffen hergestelltes Papier, mit Ausnahme von Spezialpapier ≡ holzfreies Papier = Papier aus ZS)

der AEV Zellstoff und Papier.

Anmerkung: Eingesetzte Füllstoffe und Papierhilfsmittel gehen in die Grenzwertableitung indirekt über die eingesetzten Halbstoffe ein und sind bei der Ableitung der Grenzwerte nicht weiter zu berücksichtigen.

Emissionsbegrenzung (Tageswert) AFS lt. AEV Zellstoff und Papier:

Zellstoff Sorte B (SulfatZS, ungebl.):	2,0	kg/t lutro
Papiersorte II (aus RCF)	50	mg/l
Papiersorte IV (aus ZS)	50	mg/l

Emissionsbegrenzung (Tageswert) TNb lt. AEV Zellstoff und Papier:

Zellstoff Sorte B (SulfatZS, ungebl.):	0,75	kg/t lutro
Papiersorte II (aus RCF)	20	mg/l
Papiersorte IV (aus ZS)	15	mg/l

Grenzwertberechnung für AFS:

zulässiger Tageswert aus ZS-Produktion (ZS-Sorte B): 833*2,0 =	1'666	kg/d
zulässiger Tageswert aus Produktion der Papiersorten II u. IV;	720	kg/d
50*14'400/1000 =		
zulässiger Tageswert insgesamt:	2'386	kg/d
(entspricht dann dem Bescheidgrenzwert in 4 von 5 Messungen)		
das entspricht einer Konzentration von: 2'386/48'000*1'000=	49,7	mg/l
1,5-facher Tageswert:		
1,5*2'386=	3'579	kg/d
1,5*49,7=	74,6	mg/l

Grenzwertberechnung für TNb bei Produktion von Papiersorte II:

zulässiger Tageswert aus ZS-Produktion (ZS-Sorte B): 833*0,75 = zulässiger Tageswert aus Produktion der Papiersorte II: 20*14'400/1000 =	625 288	kg/d kg/d
zulässiger Tageswert insgesamt:	913	kg/d
(entspricht dann dem Bescheidgrenzwert in 4 von 5 Messungen)		
das entspricht einer Konzentration von: 913/48'000*1'000=	19,0	mg/l
1,5-facher Tageswert:		
1,5*913=	1'370	kg/d
1,5*19,0=	28'5	mg/l
Grenzwertberechnung für TNb bei Produktion von Papiersorte IV: zulässiger Tageswert aus ZS-Produktion (ZS-Sorte B): 833*0,75 = zulässiger Tageswert aus Produktion der Papiersorte IV: 15*14'400/1000 =	625 216	kg/d kg/d
zulässiger Tageswert insgesamt:	841	kg/d
(entspricht dann dem Bescheidgrenzwert in 4 von 5 Messungen)		
das entspricht einer Konzentration von: 841/48'000*1'000=	17,5	mg/l
1,5-facher Tageswert:		
1,5*841=	1'262	kg/d
1,5*17,5=	26,3	mg/l

2.3 Auflagenvorschlag im Gutachten

Sofern immissionsseitige Gründe keine strengeren Grenzwerte erfordern, könnte die Vorschreibung im Gutachten lauten:

a) Tageswerte:

Im Ablauf der ARA dürfen, ausgehend von einer maximalen Brutto-Tagesproduktionskapazität der Papiermaschine von 1'680 tato lutro und einer maximalen Tagesproduktionskapazität für ungebleichten Sulfatzellstoff von 833 tato lutro, bei fünf aufeinanderfolgenden Messungen vier Messungen folgende Grenzwerte nicht überschreiten

AFS	2'390	kg/d	und	50	mg/l
TN_B	913	kg/d	und	19	mg/l
(Berechnung der übrigen Parar	neter analo	og)			
und lediglich ein Messwert bis zu					
AFS	3'580	kg/d	und	75	mg/l
TN_B	1'370	kg/d	und	29	mg/l
(Berechnung der übrigen Paran	meter analo	og)			

betragen.

b) Jahreswerte:

Im Ablauf der ARA dürfen im Betrachtungsjahr (jeweils 1.6. – 31.5. eines Kalenderjahres) im Jahresmittel folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Anmerkung: Der Jahreswert lässt sich nicht als konkreter Grenzwert definieren, weil das Verhältnis Sorte II zu Sorte IV ja nicht im Vorhinein bekannt ist.

Parameter	Dimension	Grenzwert lt. AEV Zellstoff und Papier Spalte II, Papier aus RCF	Grenzwert lt. AEV Zellstoff und Papier Spalte IV, Papier aus Zellstoff	Grenzwert lt. AEV Zellstoff und Papier Spalte B, Sulfatzellstoff ungebleicht
AFS	kg/t lutro (bei Papier: netto)	0,20	0,35	0,8
TN_B	kg/t (bei Papier: netto)	0,09	0,10	0,2

Der Nachweis der Einhaltung ist in einem jährlichen Bericht an die Behörde anhand der eingeleiteten Jahresfrachten und der tatsächlichen Produktionsdaten (netto produzierte Tonne lutro Papier bzw. Zellstoff) zu erbringen.

2.4 Nachweis der Einhaltung der Jahreswerte

Der Nachweis für das Bezugsjahr 1.6.2014 - 31.5.2015 erfolgt im entsprechenden Jahresbericht, den der Betrieb erstellt.

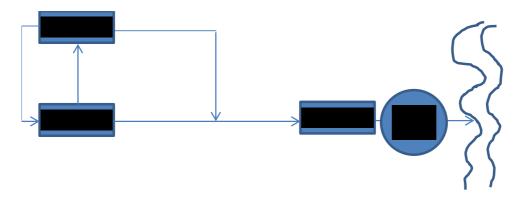
2.4.1 Produktionsdaten, 1.6.2014-31.5.2015

Papierproduktion gesamt:	463'000	jato lutro, netto
davon Papiersorte II (aus RCF)	33'000	jato lutro, netto
davon Papiersorte IV (aus ZS)	430'000	jato lutro, netto
Zellstoffproduktion	260'000	jato atro (absolut trocken)
das sind ca. 260'000/0,9=	288'900	jato lutro

AFS	GW (Jahreswert) lt.	Produktion im	Errechneter Wert
	AEV Zellstoff und	Zeitraum 1.6.2014-	AFS
	Papier	31.5.2015	
Papierproduktion	0,20 kg AFS/t lutro,	33'000 t lutro, netto	6'600 kg AFS
Sorte II	netto		
Papierproduktion	0,35 kg AFS/t lutro,	430'000 t lutro, netto	150'500 kg AFS
Sorte IV	netto		
Zellstoffproduktion	0,80 kg AFS/t lutro	288'900 t lutro	231'120 kg AFS
Sorte B			
Grenzwert berechnet (höchstzulässige Jahresfracht 2014-2015)			388'220 kg AFS

TNB	GW (Jahreswert) lt. AEV-Entwurf	Produktion im Zeitraum 1.6.2014- 31.5.2015	Errechneter Wert TN _B
Papierproduktion Sorte II	0,09 kg/t lutro, netto	33'000 t lutro, netto	2'970 kg TN _B
Papierproduktion Sorte IV	0,10 kg/t lutro, netto	430'000 t lutro, netto	43'000 kg TN _B
Zellstoffproduktion Sorte B	0,20 kg/t lutro	288'900 t lutro	57'780 kg TN _B
Grenzwert berechnet (höchstzulässige Jahresfracht 2014-2015)			103'750 kg TN _B

2.4.2 Dokumentation



Mengenerfassung: ARA

AFS- und TN_B -Erfassung: ARA

2.4.3 Messwerte

2014-2015 (Frachten = Annahme):

AFS ARA = 375 jato (vgl. höchstzulässige Jahresfracht: 388,22 jato)

 $\begin{array}{lll} ----> & Grenzwert \ unterschritten \\ TN_B \ ARA & = 95 \ jato \ (GW: 103,75 \ jato) \\ ----> & Grenzwert \ unterschritten \\ \end{array}$